

AMT SIEK

Der Amtsvorsteher



Sitzungsvorlage (öff. Beratung) 2022/001/0032 Amt Siek	13.10.2022 111.201.7 Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt Patricia Alt
Status voraussichtlich: öffentlich	

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufhebung des Zweckverbands Abwasserverband Siek, die Vermögensauseinandersetzung im Zuge der Aufhebung, die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf die HSE und die Übertragung des für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Vermögens auf die HSE

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss Siek (Entscheidung)	23.11.2022	Ö

Sachverhalt:

Der Abwasserzweckverband Siek soll zum 31.12.2022 aufgelöst und seine Aufgaben auf die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) übertragen werden, hierzu ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen. Zur Vertragsausgestaltung wurde die Kanzlei Weissleder & Ewer seitens der Vertragspartner hinzugezogen.

Wenige noch offene zu klärende Punkte wurden im Vertragsentwurf (Stand 18.10.2022) kenntlich gemacht und befinden sich in der Abstimmung. Parallel ist noch auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2021 die vorläufige Übertragungsbilanz zu erarbeiten. Die Bilanz per 31.12.2021 (vorl. Anlage 2 zum Vertragsentwurf) dient hierzu als Grundlage. Das Anlagevermögen verringert sich noch um die Grundstücke, die die Gemeinden übernehmen sowie den Bauhof, den das Amt übernimmt.

In der Folge werden noch zu einem späteren Zeitpunkt weitere Beschlüsse für die Gemeinden vorzubereiten sein, hierbei handelt es sich um

- die Kooperationsvereinbarung, zur einheitlichen Regelung des Vorgehens bei wiederkehrenden Vorkommnissen (z.B. Erschließungsmaßnahmen, Bauen im öffentl. Grund, Rufbereitschaft etc.), welche eine Zusammenarbeit zwischen der HSE und der Gemeinde erfordern. Ebenfalls geregelt werden die sinnvolle Verteilung bestimmter Aufgaben und die Erstattung daraus entstehender Kosten.

- die Geschäftsordnung des Beirats "Abwasserbeseitigung", welche den Rahmen schafft zum Informationsaustausch der Vertragsparteien über Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung

Finanzielle Auswirkungen:

Vermögensübertragung aus dem AV Siek auf die HSE gem. Vertragsentwurf.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss stimmt dem anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufhebung des Zweckverbands Abwasserverband Siek, die Vermögensauseinandersetzung im Zuge der Aufhebung, die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf die HSE und die Übertragung des für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Vermögens auf die HSE nebst seinen Anlagen zu.

Bei noch erforderlichen Anpassungen, die nicht die wesentlichen Inhalte des Vertrags betreffen, wird der Amtsvorsteher bevollmächtigt über diese in Abstimmung mit der Verwaltung entscheiden zu können.

Anlage/n:

- 1 2022-10-18 Vorlage WE_21-569 Vertrag ZV - Gemeinden - HSE (PDF)
- 2 ÖRV_Anlage 1_Lageplan Gemeindegebiete
- 3 ÖRV_vorl. Anlage 2_Bilanz 2021 JA AV Siek- Grundlage f. Übertragungsbilanz
- 4 ÖRV_Anlage 3_Grundstücke mit SW-Anlagen_Liste
- 5 ÖRV_Anlage 3_Grundstücke mit SW-Anlagen_Lagepläne
- 6 ÖRV_Anlage 4_Grundstück ohne SW-Anlagen_Lageplan

Entwurf

Stand: 18.10.2022

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über

**die Aufhebung des Zweckverbands Abwasserverband Siek,
die Vermögensauseinandersetzung im Zuge der Aufhebung,
die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf die HSE**

und

**die Übertragung des für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Vermögens
auf die HSE**

zwischen

der Gemeinde Braak,

der Gemeinde Brunsbek,

der Gemeinde Hoisdorf,

der Gemeinde Siek,

der Gemeinde Stapelfeld,

die bis hier genannten jeweils vertreten durch ihre Bürgermeisterin oder ihren Bürgermeister,
im Folgenden jeweils bezeichnet als **Gemeinden** bzw. **Gemeinde**,

dem Zweckverband Abwasserverband Siek, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, im Folgenden jeweils bezeichnet als **Zweckverband**,

dem Amt Siek, vertreten durch den Amtsvorsteher, im Folgenden jeweils bezeichnet als **Amt**,

und der

Hamburger Stadtentwässerung Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden jeweils bezeichnet als **HSE**:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Einleitende Bestimmungen	- 4 -
	§ 1 Vertragspartner und Anlass des Vertragsschlusses	- 4 -
II.	Aufhebung des Zweckverbands; Liquidation	- 4 -
	§ 2 Aufhebung des Zweckverbands	- 4 -
	§ 3 Liquidation	- 4 -
	§ 4 Arbeits- und Beamtenverhältnisse	- 5 -
	§ 5 Verwertung und Verteilung des am Schluss der Liquidation verbleibenden Vermögens	- 5 -
	§ 6 Erfüllung von verbleibenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands	- 5 -
III.	Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung von den Gemeinden auf die HSE	- 6 -
	§ 7 Aufgabenübertragung; Beteiligte; zuständige Behörde; örtliche Bekanntmachung	- 6 -
	§ 8 Rechte und Pflichten der HSE	- 6 -
	§ 9 Satzungsbefugnis; Abgabenerhebung.....	- 8 -
	§ 10 Maßgaben für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.....	- 8 -
	§ 11 Befristung; Widerrufsrecht; ordentliche Kündigung	- 9 -
	§ 12 Mitwirkungsrechte	- 9 -
IV.	Übertragung des für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Vermögens an die HSE	- 11 -
	§ 13 Vermögensübertragung auf die HSE	- 11 -
	§ 14 Vertragsgegenstand der Vermögensübertragung	- 11 -
	§ 15 Grundstücke	- 11 -
	§ 16 Abwasseranlagen auf gemeindlichen Grundstücken	- 12 -
	§ 17 Dingliche Nutzungsrechte; schuldrechtliche Nutzungsrechte.....	- 12 -
	§ 18 Ausschluss der Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel; Abtretung von Ansprüchen an die HSE ..	- 13 -
	§ 19 Ausgleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten.....	- 13 -

§ 20 Liquiditätseffekte aus Anschlussbeiträgen	- 14 -
§ 21 Wertausgleich im Wege einer Verrechnung.....	- 14 -
§ 22 Aufteilung der Lasten und Ausgleichszahlungen im Innenverhältnis unter den Gemeinden und dem Zweckverband.....	- 14 -
§ 23 Risikoverteilung im Hinblick auf Zuschusszahlungen aus der Vergangenheit.....	- 14 -
§ 24 Pflicht der HSE zur Übertragung des Vermögens auf die Gemeinden	- 15 -
V. Schlussbestimmungen.....	- 16 -
§ 25 Aufschiebende Bedingungen; Veröffentlichungen	- 16 -
§ 26 Zustimmung des Amtsvorstehers des Amtes Siek	- 16 -
§ 27 Schlussbestimmungen; salvatorische Klausel	- 17 -

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Vertragspartner und Anlass des Vertragsschlusses

- (1) Die Gemeinden sind die Mitglieder des Zweckverbands. Dieser Vertrag dient der Aufhebung des Zweckverbands.
- (2) Mit der Aufhebung des Zweckverbands fällt die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung wieder an die Gemeinden zurück.
- (3) Gemeinden und HSE wollen mit diesem Vertrag die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung unmittelbar im Anschluss an den Aufgabenübergang auf die Gemeinden auf die HSE übertragen.
- (4) Zugleich soll durch diesen Vertrag das für die Schmutzwasserbeseitigung erforderliche Vermögen, das derzeit im Eigentum und Besitz des Zweckverbands steht, an die HSE übereignet und übertragen werden.

II. Aufhebung des Zweckverbands; Liquidation

§ 2 Aufhebung des Zweckverbands

Die Gemeinden heben hiermit den Zweckverband Abwasserverband Siek gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022 (Aufhebungsstichtag) auf.

§ 3 Liquidation

- (1) Der Zweckverband besteht nach dem Aufhebungsstichtag als Liquidationsverband weiter, bis alle Verbindlichkeiten des Zweckverbands erfüllt sind und das Vermögen des Zweckverbands vollständig unter den Gemeinden verteilt ist.
- (2) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Aufgabe des Liquidators. Das Amt verpflichtet sich, den Liquidator im Rahmen der Verwaltung des Zweckverbands durch das Amt nach § 2 Abs. 3 GkZ zu unterstützen.
- (3) Der Liquidator hat im Rahmen der Liquidation die Vertragsverhältnisse und sonstige Schuldverhältnisse des Zweckverbands zu kündigen oder auf andere Weise zu beenden oder abzuwickeln, alle noch ausstehenden Forderungen des Zweckverbands gegenüber Dritten geltend zu machen und zu realisieren sowie die Verbindlichkeiten des Zweckverbands zu erfüllen.
- (4) Das Vermögen des Zweckverbands, das von Teil IV dieses Vertrages erfasst ist und auf die HSE übertragen werden soll, hat der Liquidator nicht zu veräußern oder anderweitig in Geld umzusetzen.

§ 4 Arbeits- und Beamtenverhältnisse

Es bestehen keine Lasten und Pflichten aus Arbeits- und Beamtenverhältnissen.

§ 5 Verwertung und Verteilung des am Schluss der Liquidation verbleibenden Vermögens

- (1) Soweit nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Zweckverbands und nach der ordnungsgemäßen Beendigung oder sonstigen Abwicklung der bestehenden Schuldverhältnisse des Zweckverbands ein Vermögen verbleibt, hat der Liquidator dieses in Geld umzusetzen.
- (2) Das hieraus anfallende Geldvermögen ist unter den Gemeinden zu verteilen und zwar in der Weise, dass die Gemeinde Braak 9,19%, die Gemeinde Brunsbek 15,75%, die Gemeinde Hoisdorf 33,67%, die Gemeinde Siek 23,72% und die Gemeinde Stapelfeld 17,67% erhält. Bei der Wahl dieses Verteilungsschlüssels haben sich die Gemeinden von den Einwohnerzahlen gemäß Gemeindeordnung § 133 Abs. 1 leiten lassen.

§ 6 Erfüllung von verbleibenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands

- (1) Sofern und soweit das Vermögen des Zweckverbands nicht genügt, um seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, sind die Gemeinden verpflichtet, den Zweckverband mit den erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten, um die betreffenden Verbindlichkeiten im Zuge der Liquidation zu erfüllen. Die Verpflichtung trifft die Gemeinden entsprechend dem in § 5(2) vereinbarten Schlüssel.
- (2) Sofern und soweit Verbindlichkeiten des Zweckverbands nicht während der Liquidation erfüllt werden können, sei es weil das Vermögen des Zweckverbands hierfür nicht ausreicht, sei es weil die Verbindlichkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen noch nicht erfüllt werden kann, sollen Liquidator und Gemeinden darauf hinwirken, dass die Gemeinden die jeweilige Verbindlichkeit quotal im Wege einer befreienden Schuldübernahme übernehmen oder dass eine der Gemeinden die jeweilige Verbindlichkeit im Wege einer befreienden Schuldübernahme übernimmt. Im Falle der Übernahme durch eine der Gemeinden werden sich die Gemeinden auf einen angemessenen Ausgleich untereinander hierfür verständigen. Auch für die quotale Übernahme der Verbindlichkeiten sowie für den Ausgleich unter den Gemeinden gilt der in § 5(2) vereinbarte Schlüssel entsprechend.

III. Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung von den Gemeinden auf die HSE

§ 7 Aufgabenübertragung; Beteiligte; zuständige Behörde; örtliche Bekanntmachung

- (1) Die Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung teilweise, nämlich soweit die Schmutzwasserbeseitigung betroffen ist, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 (Übertragungstichtag) nach § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) auf die HSE.
- (2) Die Aufgabenübertragung gilt jeweils für das gesamte Gemeindegebiet gemäß **Anlage 1**.
- (3) Die HSE stimmt der Aufgabenübertragung zum genannten Stichtag zu und verpflichtet sich, die Aufgabe im Gebiet der Gemeinden ab dem Stichtag entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu erfüllen.
- (4) Die HSE wird also insbesondere das bisher über die Anlagen des Zweckverbands gesammelte Schmutzwasser künftig sammeln, fortleiten, behandeln und in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorschriften in ein oberirdisches Gewässer einleiten.
- (5) Zur übertragenen Aufgabe gehört auch die volle Verantwortung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden, also die Sammlung, der Transport, die Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Sammlung, der Transport, die Behandlung und Einleitung von Schlamm aus privaten Kleinkläranlagen.
- (6) Ferner wird der HSE die Aufgabe der Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) gemäß § 48 Abs. 3 LWG auf die HSE übertragen. Zuständige Behörde ist insoweit ab dem Tag des Aufgabenübergangs die Geschäftsführung der HSE. Die Aufgabe wird zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.
- (7) Beteiligte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung dieser Aufgaben sind die Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld und die HSE.
- (8) Zuständige Behörde ist ab dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs die Geschäftsführung der HSE.
- (9) Die Beteiligten werden diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 GkZ örtlich bekannt geben.

§ 8 Rechte und Pflichten der HSE

- (1) Die HSE ist verpflichtet, das im Gebiet der Gemeinden anfallende Schmutzwasser gemäß den jeweils geltenden Vorschriften und behördlichen Auflagen ordnungs-

gemäß zu beseitigen. Für die Erfüllung der Aufgaben gilt das Wasserrecht Schleswig-Holsteins sowie – insbesondere für die Schmutzwasserbehandlung und -einführung – jenes der Freien und Hansestadt Hamburg.

- (2) Die HSE wird die Schmutzwasseranlagen im Gebiet der Gemeinden jederzeit in einem ordnungsgemäßen, technisch einwandfreien, betriebsfähigen und pfleglichen Zustand halten sowie sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und ggf. zur Beseitigung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde gemäß § 122 durchführen.
- (3) Die HSE hat die für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung erforderliche Entsorgungsinfrastruktur bereit zu stellen. Bei notwendigen Neuinvestitionen im Gebiet der Gemeinden, z. B. im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten und Gewerbegebieten, stellt die HSE die Schmutzwasserbeseitigung sicher und führt sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und gegebenenfalls zur Beseitigung von Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung durch. Voraussetzung hierfür ist eine rechtzeitige Unterrichtung durch die jeweilige Gemeinde. Als Eigentümerin der Anlagen hat die HSE dabei die Entscheidungshoheit über Art und Durchführung der in diesem Bereich erforderlichen Investitionen.
- (4) Die HSE wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die eilbedürftige Beseitigung von Störungen oder Defekten im Kanalnetz handelt, der jeweiligen Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast schriftlich vorab mitteilen und sich mit der jeweiligen Gemeinde hierüber abstimmen. Die HSE trägt dafür Sorge, dass der Verkehr durch Straßenarbeiten zur Beseitigung von Schäden möglichst wenig behindert wird. Ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe der verkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen.
- (5) Als hoheitlicher Aufgabenträger ist die HSE verpflichtet, Anordnungen der schleswig-holsteinischen Aufsichts-, Sonderordnungs- und Überwachungsbehörden zu befolgen. Sollten derartige Anordnungen an die jeweilige Gemeinde gerichtet werden, wird die jeweilige Gemeinde die zuständigen Behörden unverzüglich über den richtigen Adressaten unterrichten.
- (6) Die HSE stellt für die Gemeinden einen vollständig von den übrigen Tätigkeiten der HSE abgegrenzten Rechnungskreis sicher und gewährleistet die Einhaltung der diesbezüglich gesetzlichen Vorgaben zur singulären Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle für den übertragenen Aufgabenbereich. Dies beinhaltet auch die separate Kalkulation der Abgaben. Die HSE ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine Quersubventionierung anderer Aufgaben ausgeschlossen ist.
- (7) Die HSE ist nicht berechtigt, die von den Gemeinden durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten auf einen Dritten weiter zu übertragen. Die HSE kann sich zur Erfüllung einzelner Tätigkeiten aber Dritter als Erfüllungshelfer bedienen. Dies lässt die Verantwortung der HSE gegenüber der jeweiligen Gemeinde unberührt.

- (8) Die gesamten Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung trägt die HSE. Dies gilt entsprechend für die Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung oder Erneuerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens für die Schmutzwasserbeseitigung. Die HSE wird diese Kosten auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko finanzieren durch die Erhebung von Abgaben.

§ 9 Satzungsbefugnis; Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinden übertragen der HSE die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung zusammen mit dem Recht, im Rahmen der Aufgabenerfüllung Satzungen zu erlassen. Diese jeweils auf die Schmutzwasserbeseitigung bezogene Satzungsbefugnis gilt insbesondere für den Erlass einer Abwassersatzung, für sonstiges einrichtungsbezogenes Satzungsrecht und für den Erlass von Abgabensatzungen nach dem Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG). Auch die Befugnis, durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung in den Gebieten der Gemeinden anzuordnen, wird der HSE übertragen.
- (2) Sowohl den Gemeinden als auch der HSE ist bewusst, dass es zur Übertragung des Rechts, Abgabensatzungen für die der HSE übertragene Schmutzwasserbeseitigungsaufgabe zu erlassen, ergänzend noch des Erlasses von Satzungen nach § 1 Abs. 3 KAG durch die Gemeinden bedarf.
- (3) Für die örtliche Bekanntmachung der auf der Grundlage der Aufgabenübertragung nach diesem Vertrag erlassenen Satzungen der HSE gelten gemäß § 19 Abs. 2 GkZ sowohl die Vorschriften über die örtliche Bekanntmachung der Gemeinden als auch die Vorschriften über die örtliche Bekanntmachung durch die HSE.

§ 10 Maßgaben für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren

- (1) Die HSE wird die Aufgabenerfüllung finanzieren durch die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen nach dem KAG. Diese Abgaben erhebt die HSE aufgrund eigener Satzungen und durch Bescheide, die sie im eigenen Namen selbst erlässt. Die nähere Ausgestaltung der Abgabenerhebung liegt im eigenen Ermessen der HSE. Ins Ermessen der HSE fällt auch die Frage, ob und in welchem Umfang die Aufgabenerfüllung durch einzelne Abgabenarten finanziert wird; hierzu gehört insbesondere die Frage, in welchem Umfang die Schmutzwasserbeseitigung durch Beiträge ergänzend zur Erhebung von Gebühren finanziert wird.
- (2) Von der gemäß § 9 Abs. 1 übernommenen Rechtsetzungsbefugnis zum Erlass von Abgabensatzungen wird die HSE nur mit einer in jedem Einzelfall zu erteilenden Zustimmung des Beirats gemäß § 12 Abs. 5 Gebrauch machen.
- (3) Die HSE wird den für die Beitragskalkulation maßgeblichen Herstellungsaufwand sowie die für die Gebührenkalkulation maßgeblichen Kosten so ermitteln, dass für das gesamte Gebiet der Gemeinden, also das bisherige Verbandsgebiet des

Zweckverbands, einheitlich kalkulierte Beitrags- und Gebührensätze verlangt werden. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass diese Regelung unter dem Vorbehalt der kommunal- und abgabenrechtlichen Zulässigkeit steht. Sollte sich also später herausstellen, dass der Betrieb einer einheitlichen so weit gefassten Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung bzw. die Erhebung einer einheitlich kalkulierten Gebühr bzw. eines einheitlich kalkulierten Beitrags nicht zulässig oder nicht mehr zulässig sind, so darf die HSE die Beiträge und Gebühren abweichend von diesem Modus kalkulieren und erheben.

§ 11 Befristung; Widerrufsrecht; ordentliche Kündigung

- (1) Die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung erfolgt zunächst befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2042. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Übertragung jeweils um weitere fünf Jahre.
- (2) Jede der Gemeinden kann die Aufgabenübertragung für ihr eigenes Gebiet jederzeit gemäß den Vorschriften des LWG widerrufen. [Hinweis: Diese Klausel ist so noch etwas unklar; dies liegt maßgeblich daran, dass das Gesetz insoweit unklare Vorgaben macht. Nach § 46 Abs. 3 Satz 6 LWG darf die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf eine Anstalt nur mit der Maßgabe übertragen werden, dass die Delegation „befristet und widerruflich“ erfolgt. Was mit einem Widerruf als zusätzlich zur ebenfalls zwingend vorzusehenden Kündbarkeit hinzutretendem Gestaltungsmittel genau gemeint ist, erläutert das Gesetz an dieser Stelle nicht; ggf. ist es sinnvoll, sich hierzu noch mit der Kommunalaufsicht und der Wasserbehörde auszutauschen.]
- (3) Jede der Gemeinden ist zur ordentlichen Kündigung der Aufgabenübertragung für ihr eigenes Gebiet berechtigt, aber erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2042. Die Kündigung muss mit zweijähriger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Die HSE ist gegenüber jeder Gemeinde zur ordentlichen Kündigung der Aufgabenübertragung berechtigt, aber erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2042. Die Kündigung muss mit zweijähriger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Unabhängig von der Rückübertragung der hoheitlichen Aufgaben auf die Gemeinden ist die HSE im Falle einer Kündigung verpflichtet, die Aufgabe der Schmutzwassersammlung noch so lange durchzuführen, bis die Gemeinden unter zumutbaren Bedingungen in der Lage sind, diese Aufgabe wieder selbst zu übernehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, im Falle der Beendigung der Vereinbarung rechtzeitig diesbezüglich dafür Sorge zu tragen

Kommentiert [PA1]: Text zum Widerrufsrecht mit GPA und KAB abstimmen.

§ 12 Mitwirkungsrechte

- (1) HSE und Gemeinden werden bei der Sicherstellung der Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Jede der Gemeinden hat das Recht, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung durch die HSE für ihr jeweils eigenes Gebiet mitzuwirken.

- (2) Die HSE wird jede der Gemeinden über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Umgekehrt wird jede der Gemeinden die HSE über Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Schmutzwasserbeseitigung frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Beteiligten stellen sich auf Wunsch Pläne, Informationen und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung, soweit diese vorhanden sind und ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in diese Unterlagen besteht.
- (3) Unabhängig von Abs. 2 informiert die HSE die Gemeinden mindestens jährlich über den Betriebsablauf auf den für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und über den Ablauf der mit der Schmutzwasserbeseitigung zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere über Dauer und Einzelheiten von Unterbrechungen wegen Betriebsstörungen, größerer Revisionen und Optimierungsmaßnahmen.
- (4) Die Gemeinden sind berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten durch eigene Bedienstete und Vertreter oder durch beauftragte Dritte die Anlagen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung der HSE zu betreten, zu besichtigen und auf ihren Zustand zu prüfen, soweit dies zur Klärung betrieblicher Fragen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung notwendig ist. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.
- (5) Zur Erörterung von Maßnahmen im Sinne von Abs. 3 wird ein Beirat gebildet, der aus zwei Vertretern der HSE und je zwei Vertretern jeder Gemeinde besteht. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn eine oder mehrere der Gemeinden oder die HSE es verlangen. Der Beirat hat das Recht alle Informationen über Betrieb, Unterhaltung, Investitionen sowie Planungen einzuholen, die er als wichtig erachtet. Er kann externe Prüfer beauftragen, die Kosten hierfür sollen als Aufwand in die Gebührenkalkulation der HSE für die Abwasserbeseitigung eingestellt werden; falls dies gebührenrechtlich nicht zulässig sein sollte, sollen die Kosten von der beauftragenden Stelle getragen werden. Der Beirat hat keine Weisungsbefugnis, er kann und soll jedoch Empfehlungen aussprechen und die für die Gemeinden zuständigen Aufsichtsbehörden (Rechnungsprüfungsamt und Kommunalaufsicht) informieren, wenn ihm unkorrektes Handeln bekannt wird.
- (6) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats werden den Mitgliedern der Gemeinden durch die HSE als Aufgabenträgerin Sitzungsentgelte gemäß § 12 Abs. 1 der geltenden Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein gewährt.

IV. Übertragung des für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Vermögens an die HSE

§ 13 Vermögensübertragung auf die HSE

- (1) Um die HSE in die Lage zu versetzen, ab dem 1. Januar 2023 die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden zu erfüllen, soll das für die Schmutzwasserbeseitigung erforderliche Vermögen auf die HSE übertragen werden.
- (2) Derzeit ist der Zweckverband Eigentümer, Besitzer oder, aus sonstigen Gründen rechtlich und/oder wirtschaftlich Berechtigter der für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Vermögensgegenstände, die sich im Gebiet der Gemeinden, also dem bisherigen Verbandsgebiet des Zweckverbands gemäß **Anlage 1**, befinden sowie des Umlaufvermögens für die Schmutzwasserbeseitigung. Würden die Gemeinden hierüber keine besonderen vertraglichen Abreden treffen, so wäre dieses Vermögen im Zuge der Liquidation des Zweckverbands unter den Gemeinden zu verteilen. Anschließend könnten die Gemeinden diese Vermögensgegenstände dann auf die HSE übereignen bzw. übergeben. Die Vertragsparteien sind sich allerdings einig, dass dieser Weg abgekürzt werden soll, indem die Vermögensgegenstände nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen direkt vom Zweckverband an die HSE übereignet bzw. übergeben werden.

§ 14 Vertragsgegenstand der Vermögensübertragung

- (1) Zweckverband und Gemeinden übertragen hiermit die in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag genannten und beschriebenen Anlagen und beweglichen Vermögensgegenstände zur Schmutzwasserbeseitigung mit allen Bestandteilen und Einrichtungen sowie Rechten und Pflichten, wie sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorhanden sind, auf die HSE. Die HSE nimmt die Übertragung an.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass das Eigentum der in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag genannten und beschriebenen Anlagen und beweglichen Vermögensgegenstände mit Wirkung zum 1. Januar 2023 auf die HSE übergehen soll. Der Zweckverband und die Gemeinden werden der HSE den Besitz an diesen Anlagen und Vermögensgegenständen zum selben Datum verschaffen.
- (3) Sollten in der **Anlage 2** Vermögensgegenstände nicht genannt sein, die für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden erforderlich sind und die derzeit im Eigentum oder Besitz des Zweckverbands oder einer oder mehrerer der Gemeinden stehen, so werden die Vertragspartner diesen Vertrag in der Weise ergänzen, dass auch die nicht genannten Vermögensgegenstände von diesem Vertrag erfasst werden.

§ 15 Grundstücke

- (1) An den in der **Anlage 3** aufgeführten Grundstücken, die mit Schmutzwasseranlagen bebaut sind, soll das zivilrechtliche Eigentum auf die jeweilige Gemeinde

übertragen werden, in der ein Grundstück liegt; die HSE soll aber berechtigt sein, diese Grundstücke für die Dauer dieser Vereinbarung für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung ohne Einschränkungen und unentgeltlich zu nutzen. Die HSE wird insoweit einem wirtschaftlichen Eigentümer gleichgestellt. Dies soll auch zur Folge haben, dass die HSE für diese Grundstücke verkehrssicherungspflichtig wird, sofern in der **Anlage 3** nicht etwas Anderes bestimmt wird. Die mit der Übertragung auf die Gemeinden ggf. verbundenen Kosten (Notar, Grundbuchamt) sowie Steuern (Grund- und Grunderwerbssteuer) werden gemäß §8 Abs. 8 durch die HSE getragen.

- (2) Das zivilrechtliche Eigentum an dem in **Anlage 4** aufgeführten Grundstück und Gebäude des ehemaligen Bauhofs des Abwasserverbands geht an das Amt Siek über.

§ 16 Abwasseranlagen auf gemeindlichen Grundstücken

- (1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass ein Teil der in § 14 genannten Vermögensgegenstände, die von der Vermögensübertragung erfasst werden, als wöglich jeweils wesentlicher Bestandteil von Grundstücken nach § 93 BGB nicht selbständig Gegenstand besonderer Rechte sein kann. Diese Vermögensgegenstände können daher sachenrechtlich auch nicht losgelöst vom Grundstückseigentum übereignet werden.
- (2) Hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände vereinbaren Zweckverband, Gemeinden und HSE, dass die HSE so gestellt werden soll, als sei sie Eigentümer dieser Vermögensgegenstände. Zweckverband und Gemeinden sind also von der Verfügung und Nutzung dieser Vermögensgegenstände ausgeschlossen; diese Rechte stehen allein der HSE zu.

§ 17 Dingliche Nutzungsrechte; schuldrechtliche Nutzungsrechte

- (1) Soweit für Vermögensgegenstände des Zweckverbands dingliche Rechte des Zweckverbands an fremden Grundstücken bestehen, insbesondere Grunddienstbarkeiten oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, verpflichten sich die Vertragsparteien, daran mitzuwirken, dass diese Rechte an die HSE übertragen werden.
- (2) Sofern und soweit eine Übertragung nicht gelingt, verpflichten sich die Vertragsparteien, daran mitzuwirken, dass gleichwertige Rechte zugunsten der HSE im Grundbuch eingetragen oder auf sonstige Weise begründet werden.
- (3) Sofern und soweit eine Neueintragung oder Neubegründung nicht gelingt oder nicht zweckmäßig erscheint, werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass die HSE das jeweilige Recht nutzen kann, etwa durch gesonderte schuldrechtliche Abrede unter den Vertragsparteien über die Überlassung der Ausübung des betreffenden Rechts.
- (4) Die Vertragsparteien werden gemeinschaftlich darauf hinwirken, dass schuldrechtliche Nutzungsrechte an Grundstücken oder sonstigen Vermögensgegenständen, die für die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung erforderlich

sind oder die der Zweckverband sich im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung hat einräumen lassen, nebst den zugehörigen vertraglich gegenüber Dritten übernommenen Pflichten auf die HSE übertragen werden. Soweit dies nicht gelingt, werden Gemeinden und Zweckverband darauf hinwirken, dass der HSE im Innenverhältnis die Nutzung dieser Rechte gestattet wird.

§ 18 Ausschluss der Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel; Abtretung von Ansprüchen an die HSE

- (1) Für sämtliche nach diesem Vertrag übereigneten, übertragenen, übergebenen und übernommenen Vermögensgegenstände wird die Gewährleistung von Zweckverband und Gemeinden für Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel ausgeschlossen. Die HSE übernimmt die Vermögensgegenstände wie sie stehen und liegen. Der HSE ist der Zustand der Vermögensgegenstände bekannt. Die HSE hatte Gelegenheit, die Unterlagen und Akten des Zweckverbands zu den übertragenen Vermögensgegenständen sowie die Vermögensgegenstände selbst so umfassend zu prüfen, wie es die HSE für richtig hält.
- (2) Zweckverband und Gemeinden sind aber verpflichtet, die HSE über diejenigen versteckten erheblichen Mängel zu unterrichten, die jeweils Zweckverband bzw. Gemeinde bekannt sind oder bekannt sein müssen. Dem Zweckverband und den Gemeinden sind keine solche erheblichen Mängel bekannt.
- (3) Soweit und sofern die HSE gleichwohl gegen den Zweckverband Ansprüche haben sollte im Hinblick auf Beschaffenheit, Eigenschaften, Sach- oder Rechtsmängel, können diese Ansprüche nicht gegenüber den Gemeinden oder mehreren der Gemeinden oder einer einzelnen der Gemeinden geltend gemacht werden.
- (4) Sachmängelgewährleistungsrechte des Zweckverbands sowie Erfüllungsansprüche, die der Zweckverband gegen Dritte hat hinsichtlich von nach diesem Vertrag an die HSE übertragenen Vermögensgegenständen, werden hiermit vom Zweckverband an die HSE abgetreten.

§ 19 Ausgleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten

- (1) Der Wert des übertragenen Anlage- und Umlaufvermögens wird zugunsten von Zweckverband und Gemeinden unter Berücksichtigung der Bindungen, denen die HSE künftig bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühren nach dem KAG unterliegt, ausgeglichen.
- (2) Hierzu werden zunächst die Restbuchwerte der Vermögensgegenstände, die an die HSE übertragen werden, ermittelt. Maßgeblich ist jeweils der Restbuchwert zum Stichtag des Vermögensübergangs, also dem 31. Dezember 2022. [Dabei ist der Restbuchwert nach Maßgabe der bisherigen Gebührenkalkulationen zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird voraussichtlich bei ca. [Euro] liegen.
- (3) Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband und den Gemeinden als Gesamtgläubigern diesen Restbuchwert zu erstatten.

Kommentiert [SK2]: Noch zu ermitteln anhand Jahresabschluss

§ 20 Liquiditätseffekte aus Anschlussbeiträgen

- (1) Gemeinden und Zweckverband sind verpflichtet, gegenüber der HSE auszugleichen, dass vereinnahmte und noch beim Zweckverband bilanziell nachgewiesene Anschlussbeiträge zukünftig als Abzugskapital bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen innerhalb der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind. Da der Zweckverband auch bezogen auf den ideellen Teil des Anlagevermögen, der durch diese Beiträge finanziert wurde, Abschreibungen in den Benutzungsgebühren berücksichtigt hat, sind ausgelöst durch die Beitragseinnahmen Rücklagen beim Zweckverband entstanden.
- (2) Diese beim Zweckverband bilanziell noch vorhandenen Beitragseinnahmen werden zum Stichtag des Vermögensübergangs ca. [Euro] betragen.
- (3) Zweckverband und Gemeinden sind als Gesamtschuldner verpflichtet, den sich am Stichtag des Vermögensübergangs tatsächlich ergebenden Beitragseinnahmenbetrag an die HSE zu erstatten.

Kommentiert [SK3]: Noch zu ermitteln anhand Jahresabschluss

§ 21 Wertausgleich im Wege einer Verrechnung

- (1) Die jeweils wechselseitigen Zahlungspflichten nach § 19 und § 20 werden nach dem Übertragungsstichtag ermittelt durch [] und verrechnet.
- (2) Von dem sich nach § 19 ergebenden Betrag wird der sich nach § 20 ergebende Betrag abgezogen.
- (3) Ist die nach Abs. 2 errechnete Differenz größer als 0 Euro, hat die HSE den entsprechenden Betrag an Zweckverband und Gemeinden als Gesamtgläubiger zu zahlen.
- (4) Ist die nach (2) 2 errechnete Differenz kleiner als 0 Euro, haben Zweckverband und Gemeinden als Gesamtschuldner den entsprechenden Betrag an die HSE zu zahlen.

Kommentiert [SK4]: Ermittlung Wert durch das Amt in Zusammenarbeit mit Kanzlei Weissleder+Ewer (Grundlage: Bilanz).

§ 22 Aufteilung der Lasten und Ausgleichszahlungen im Innenverhältnis unter den Gemeinden und dem Zweckverband

- (1) Zweckverband und Gemeinden sind Gesamtschuldner bzw. Gesamtgläubiger der gemäß § 21 vereinbarten im Wege einer Verrechnung ermittelten Ausgleichszahlung. Untereinander vereinbaren Zweckverband und Gemeinden die Verteilung der Lasten und Vorteile aus der Klausel gemäß dem Schlüssel aus §5 Abs. 2.

§ 23 Risikoverteilung im Hinblick auf Zuschusszahlungen aus der Vergangenheit

- (1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass nicht eindeutig geklärt ist, in welcher Höhe bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren Zuschusseinnahmen aus länger zurückliegender Vergangenheit zu berücksichtigen sind, die zum heutigen Tag beim Zweckverband bilanziell nicht mehr nachgewiesen sind und deren genaue Höhe unklar ist.

- (2) Für diese Zuschüsse sollen weder Zweckverband noch die Gemeinden eine Zahlung an die HSE leisten.
- (3) Sofern und soweit sich künftig herausstellen sollte, dass die HSE ohne einen Ausgleich dieser Zuschusszahlungen keine für eine Kostendeckung nach dem KAG auskömmlichen Gebühren erheben kann, sind die Gemeinden verpflichtet, mit der HSE einen nachträglichen Ausgleich hierfür zu vereinbaren.

§ 24 Pflicht der HSE zur Übertragung des Vermögens auf die Gemeinden

- (1) Soweit eine oder mehrere Gemeinden eine Kündigung der Aufgabenübertragung aussprechen oder die HSE die Aufgabenübertragung für eine oder mehrere Gemeinden kündigt oder die Aufgabenübertragung auf sonstige Weise für eine oder mehrere Gemeinden beendet wird oder keine Wirkung hat, ist die HSE verpflichtet, der betreffenden Gemeinde oder den betreffenden Gemeinden jeweils die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zurück zu übereignen und zurück zu übertragen, die im Gebiet der betreffenden Gemeinde liegen.
- (2) [hier ggf. noch Abreden zur Übertragung von Umlaufvermögen ergänzen; ist dies praktisch relevant und erforderlich?]
- (3) Für die Einzelheiten des Vermögensübergangs, der Übergabe, der Übereignung, die Einräumung wirtschaftlichen Eigentums, die Haftung für Sach- und Rechtsmängel und den Wertausgleich einschließlich der Berücksichtigung gezahlter Beiträge gelten die vorstehenden Klauseln über die Übertragung des Vermögens an die HSE entsprechend.
- (4) Soweit es bei der Ermittlung des Betrags für die Ausgleichszahlung auf die Höhe der Beitragseinnahmen in der Vergangenheit ankommt, sind diejenigen Beiträge zugrunde zu legen, die für Grundstücke im Gebiet der jeweiligen Gemeinde vereinnahmt wurden. Lässt sich dies nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ist die Höhe der Beitragseinnahmen mit einer geeigneten Methode zu schätzen.
- (5) Unabhängig von der technischen Funktion der Vermögensgegenstände sind jeweils diejenigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an die betreffende Gemeinde zu übereignen und zu übergeben, die sich räumlich auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde befinden. Sofern und soweit ein Teil dieser Anlagen benötigt wird, um Schmutzwasser, für das die HSE weiterhin verantwortlich ist, durchzuleiten, ist die betreffende Gemeinde verpflichtet, der HSE die Mitbenutzung dieser Anlagen und Anlagenteile zu angemessenen Bedingungen vertraglich zu gestatten; dies gilt entsprechend für die Gemeinden untereinander und für die HSE hinsichtlich der Fortleitung und Behandlung des Schmutzwassers in ihrem zentralen Klärwerk. Über die Einzelheiten einschließlich einer angemessenen anteiligen Kostenerstattung für die Mitbenutzung werden die betreffende Gemeinde und die HSE sich dann vertraglich verständigen.

Kommentiert [PA5]: Wird ergänzt für bestehende Ratenzahlung

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Aufschiebende Bedingungen; Veröffentlichungen

- (1) Der Vertrag steht aufgrund der mit ihm vereinbarten Aufhebung des Zweckverbands gemäß § 17 Abs. 1 GkZ in Verbindung mit § 5 Abs. 5 GkZ unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Aufsichtsbehörde des Zweckverbands den Vertrag genehmigt.
- (2) Der Vertrag steht aufgrund der teilweisen Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinden den Vertrag nach § 46 Abs. 3 Satz 2 LWG im Einvernehmen mit der Wasserbehörde genehmigt.
- (3) Der Vertrag steht aufgrund der grenzüberschreitenden Aufgabenübertragung unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Innenministerium im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde den Vertrag nach § 21 Abs. 2 GkZ in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 GkZ genehmigt.
- (4) [ggf. weitere Abreden zu aufschiebenden Bedingungen im Hinblick auf Zustimmungsbeschlüsse der Gremien der Vertragspartner; alternativ können die entsprechenden Beschlüsse natürlich auch vorab auf der Grundlage eines final ausgethandelten Vertragsentwurfs gefasst werden.]
- (5) Die Aufhebung des Zweckverbands ist nach § 39 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in Verbindung mit § 38 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen. Die für die Aufsicht über den Zweckverband zuständige Behörde hat als Bekanntmachungsform für die örtliche Bekanntmachung der Aufhebung gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) in Verbindung mit § 329 LVwG [Details der von der Kommunalaufsicht festgelegten Bekanntmachungsform_] bestimmt.
- (6) Der Vertrag ist ferner aufgrund der im Vertrag enthaltenen Aufgabenübertragung von den Vertragspartnern nach § 18 Abs. 5 Satz 2 GkZ örtlich bekannt zu machen.

Kommentiert [PA6]: i.O.

Kommentiert [OK7R6]: Der Aufsichtsrat der HSE hat in seiner Sitzung am 29.09. zugestimmt

Kommentiert [PA8]: i.O. wird mit KAB abgestimmt

Kommentiert [OK9R8]: Ergänzung erforderlich?

§ 26 Zustimmung des Amtsvorstehers des Amtes Siek

- (1) Gegenstand der Aufgabenübertragung von den Gemeinden auf die HSE ist nach § 7(6) auch die Indirekteinleiterüberwachung.
- (2) Diese Aufgabe wird nach § 48 Abs. 3 Satz 4 LWG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.
- (3) Zur Übertragung der Aufgabe ist daher nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ die Zustimmung des Amtsvorstehers des Amtes Siek erforderlich, der ansonsten zuständige Behörde für die Indirekteinleiterüberwachung wäre. Diese Zustimmung erteilt der Amtsvorsteher des Amtes Siek durch Mitunterzeichnung dieses Vertrags.

§ 27 Schlussbestimmungen; salvatorische Klausel

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Nebenabreden, die nicht in dieser Urkunde enthalten sind, bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nah kommen.
- (3) Der Vertrag wird 8-fach ausgefertigt. Der Zweckverband, das Amt, jede der Gemeinden und die HSE erhalten je eine Ausfertigung.
- (4) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages enden der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Schmutzwasserübernahme aus dem Verbandsgebiet des Abwasserverbandes Siek und zur Durchleitung des Abwassers aus der Gemeinde Großhansdorf sowie dem Ortsteil Stellau der Gemeinde Barsbüttel nach Hamburg vom 29.04.2021.

Siek, xx.xx.2022

.....
Hans-Ulrich Schmitz
Gemeinde Braak
- Der Bürgermeister -

.....
Dr. Johannes Brunner
Hamburger Stadtentwässerung
- Der kaufmännische Geschäftsführer -

.....
Olaf Beber
Gemeinde Brunsbek
- Der Bürgermeister -

.....
Marco Sievers
Hamburger Stadtentwässerung
-Leiter Konzernvertrieb und Geschäftsentwicklung-

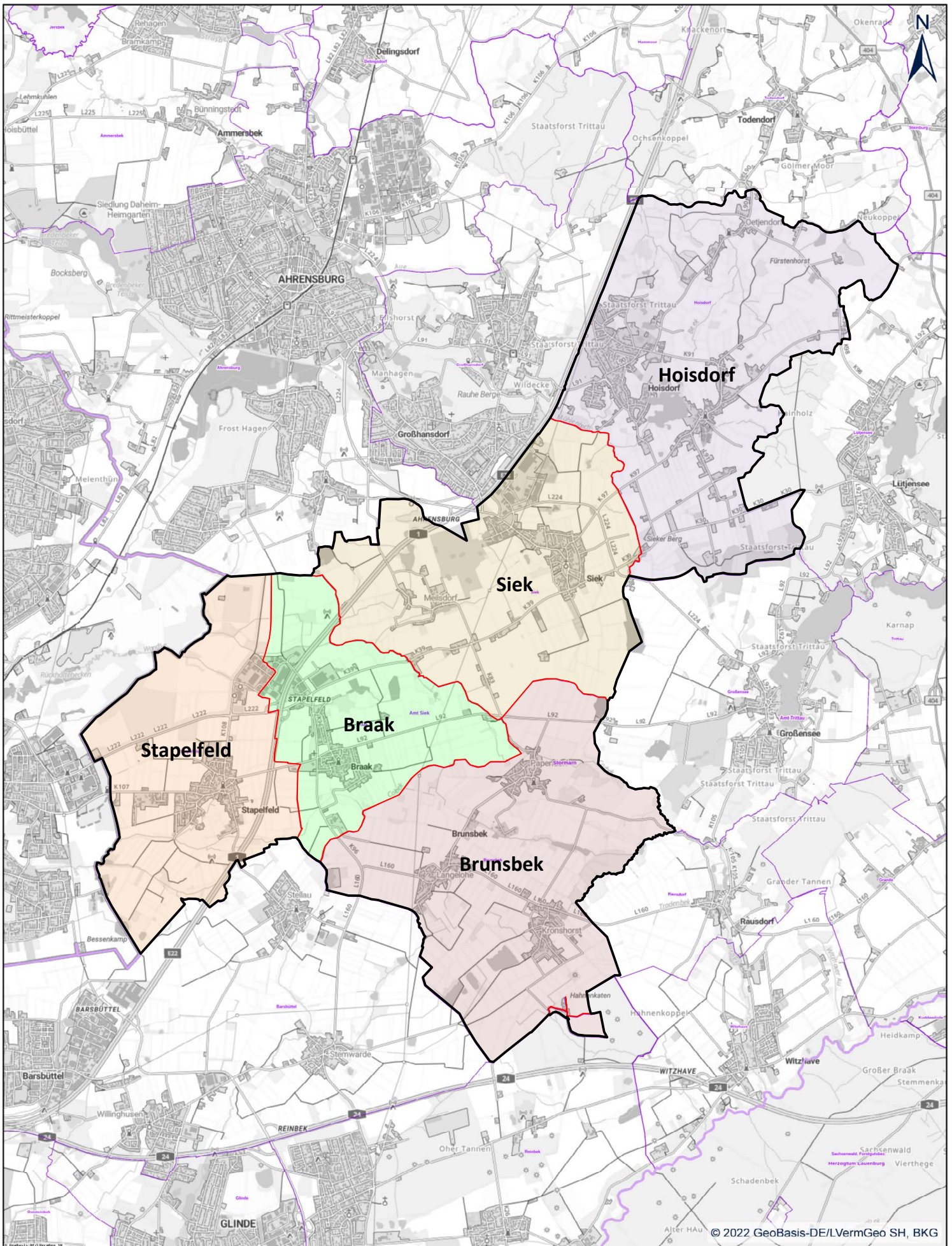
.....
Dieter Schippmann
Gemeinde Hoisdorf
- Der Bürgermeister -

.....
Andreas Bitzer
Gemeinde Siek
- Der Bürgermeister -

.....
Jürgen Westphal
Gemeinde Stapelfeld
- Der Bürgermeister -

.....
Olaf Beber
Amt Siek
- Der Amtsvorsteher –

.....
Dieter Schippmann
Abwasserverband Siek
- Der Verbandsvorsteher –



Amt Siek

CRS: ETRS 1989 UTM Zone 32I

Autor: DANord

Datum: 20.09.2022

Anlage1: Lageplan Gemeindegebiete

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld

0 29550 1.180 Meter



Maßstab: 1:50.000

Jahresabschluss Abwasserverband Siek 2021

Anlage 23
Muster zu § 48 GemHVO-Doppik

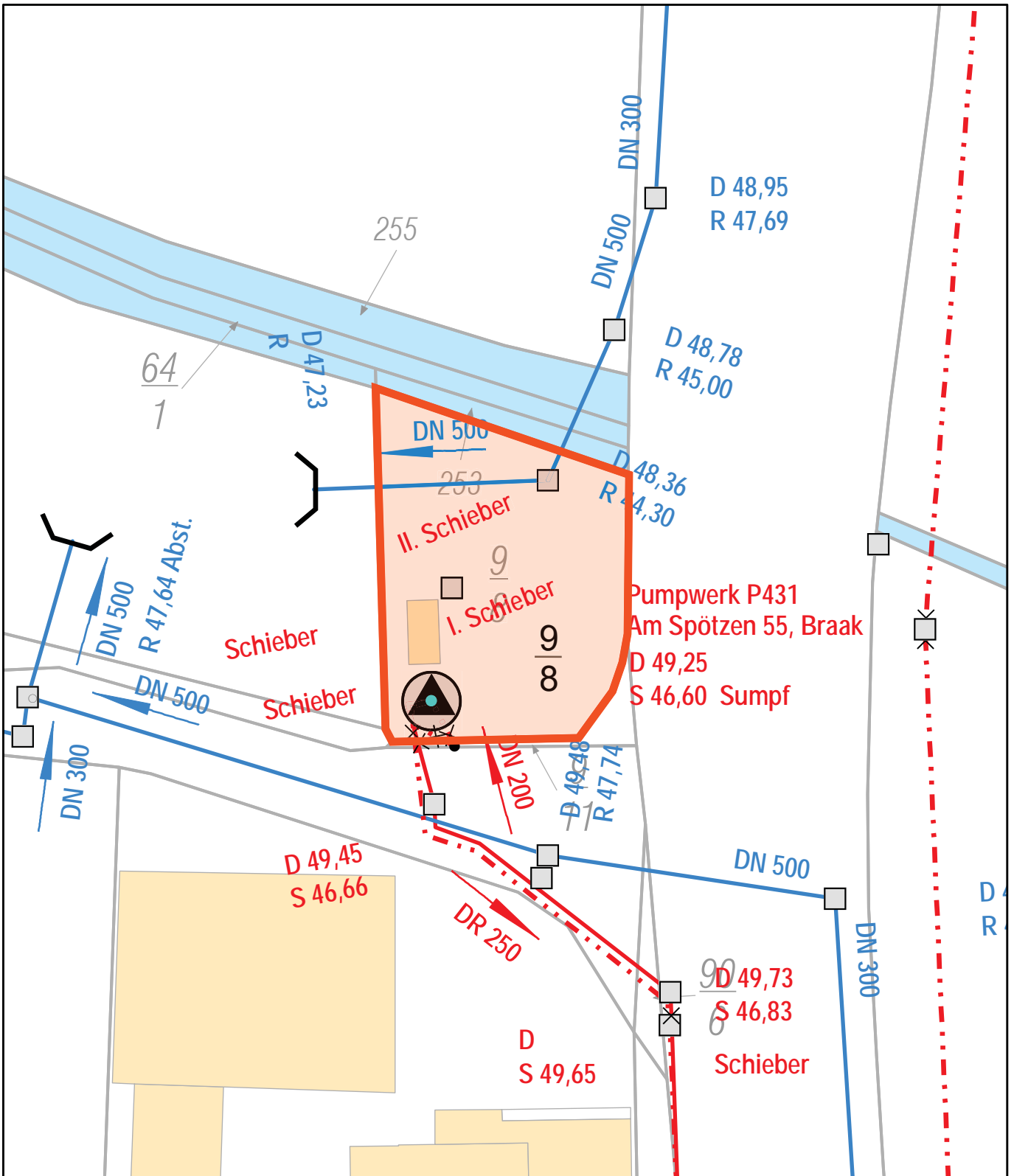
Bilanz¹							
Abwasserverband Siek							
		Bilanzwerte Stichtag	Bilanzwerte Stichtag			Bilanzwerte Stichtag	Bilanzwerte Stichtag
1	2	2020	2021	1	2	2020	2021
	Aktiva (In EUR)				Passiva (In Euro)		
	1. Anlagevermögen	8.214.110,93	7.816.081,93	20	1. Eigenkapital	1.530.597,82	1.559.377,63
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	142,00	7,00	201	1.1 Allgemeine Rücklage	1.857.793,82	1.857.793,82
02-09	1.2 Sachanlagen	8.213.968,93	7.816.074,93	202	1.2 Sonderrücklage		
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	32,45	32,45	203	1.3 Ergebnisrücklage	299.909,83	299.909,83
021	1.2.1.1 Grünflächen	32,45	32,45	204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	-582.426,35	-627.105,83
022	1.2.1.2 Ackerland			205	1.5 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-44.679,48	28.779,81
023	1.2.1.3 Wald, Forsten			23	2. Sonderposten	7.294.004,00	7.359.589,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke			231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse		
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	95.588,31	89.665,31	232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen		203.012,00
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen			233	2.3 für Beiträge	7.294.004,00	7.156.577,00
033	1.2.2.2 Schulen			2331	2.3.1 für aufzulösende Beiträge	7.294.004,00	7.156.577,00
031	1.2.2.3 Wohnbauten			2332	2.3.2 für nicht aufzulösende Beiträge		
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	95.588,31	89.665,31	234	2.4 für Gebührenaussgleich		
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	7.321.289,17	6.993.091,17	235	2.5 für Treuhandvermögen		
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	24.042,17	24.042,17	236	2.6 für Dauergrabpflege		
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel			239	2.7 Sonstige Sonderposten		
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			25,26,27,28	3. Rückstellungen		
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	7.297.247,00	6.969.049,00	251	3.1 Pensionsrückstellungen		
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen				Beihilferückstellungen		
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			281	3.2 Altersteilzeitrückstellungen		
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	227.878,00	219.273,00	261	3.3 Rückstellungen für später entstehende Kosten		
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Denkmäler			262	3.4 Altlastenrückstellungen		
07	1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	565.212,00	512.288,00	282-	3.5 Steuerrückstellungen		
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.969,00	1.725,00	283	3.6 Verfahrensrückstellungen		
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			284	3.7 Finanzausgleichsrückstellungen		
	1.3 Finanzanlagen			27	3.8 Instandhaltungsrückstellungen		
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen				Rückstellungen f. Verbindlichk. f. i. HHJ emf. Lieferungen und Leistungen, für		
11	1.3.2 Beteiligungen				die keine Rechnung vorliegt u. d. Rechnungsbetrag nicht bekannt ist		
12	1.3.3 Sondervermögen			289	3.9 Sonstige andere Rückstellungen		
13	1.3.4 Ausleihungen			3	4. Verbindlichkeiten	285.176,63	75.277,93
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen			30-	4.1 Anleihen		
14-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen			32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		

Anlage 3 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld


- Grundstücke des Zweckverbandes mit Schmutzwasseranlagen -


Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstk.	PW-Nr.	PW-Nr. (alt)	Lage	Eigentümer	Bemerkung
3.1	Braak	Braak	7	9/8	P-431	PW Braak-1	Spötzen	ZV AV Siek	eingefriedet
3.2	Braak	Braak	7	205	P-432	PW Braak-2	Höhenkamp	ZV AV Siek	eingefriedet
3.3	Braak	Braak	2	288	P-433	PW Braak-3	Braaker Bogen	WAS*	eingefriedet
3.4	Braak	Braak	2	267	P-434	PW Braak-4	Mittelweg	WAS*	eingefriedet
3.5	Braak	Braak	2	281	P-435		Bergkoppel	WAS*	nicht eingefriedet
3.6	Braak	Braak	2	56/13	zu P-461	PW Braak-5	Braaker Grund	ZV AV Siek	nur Schalthaus, nicht eingefriedet
3.7	Hoisdorf	Hoisdorf	15	125/2	P-444	PW Hoisdorf-1	Viehkaten	ZV AV Siek	eingefriedet
3.8	Hoisdorf	Hoisdorf	2	1/94	P-445	PW Hoisdorf-2	Baggerkuhle	ZV AV Siek	eingefriedet
3.9	Hoisdorf	Oetjendorf	2	41/10	P-447	PW Hoisdorf-4	Oetjendorfer Landstraße	ZV AV Siek	eingefriedet, geteilt durch Flstk. 114/3 (ehem. Graben)
3.10	Hoisdorf	Hoisdorf	9	62/10	P-448	PW Hoisdorf-5	Dorfstraße 7	ZV AV Siek	eingefriedet
3.11	Hoisdorf	Hoisdorf	9	62/13	P-448	PW Hoisdorf-5	Dorfstraße 7	ZV AV Siek	eingefriedet
3.12	Brunsbek	Langelohe	5	14/19	P-436	PW Brunsbek-1	Reinbeker Weg	ZV AV Siek	eingefriedet
3.13	Brunsbek	Papendorf	2	67/35	P-437	PW Brunsbek-2	Rosenweg	ZV AV Siek	eingefriedet
3.14	Brunsbek	Kronshorst	2	53/3	P-438	PW Brunsbek-3	Rehhorst	ZV AV Siek	eingefriedet
3.15	Siek	Meilsdorf	5	78/2	P-451	PW Siek-1	Uhlenbusch	ZV AV Siek	eingefriedet
3.16	Siek	Meilsdorf	5	174	P-451	PW Siek-1	Uhlenbusch	ZV AV Siek	eingefriedet
3.17	Siek	Siek	1	110/7	P-453	PW Siek-2	Bültbek	ZV AV Siek	eingefriedet
3.18	Siek	Siek	1	327	P-454	PW Siek-3	Jacobsrade	ZV AV Siek	tlw. eingefriedet
3.19	Siek	Siek	3	154	P-458	PW Siek-8	Fichtenweg	ZV AV Siek	nicht eingefriedet
3.20	Stapelfeld	Stapelfeld	7	53/56	P-459	PW Stapelfeld-1 (HPW)	von Eichendorff-Weg 26	ZV AV Siek	eingefriedet
3.21	Stapelfeld	Stapelfeld	2	24/2			Königstannen	ZV AV Siek	Auffrischstation Druckleitung Großhansdorf

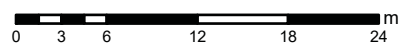
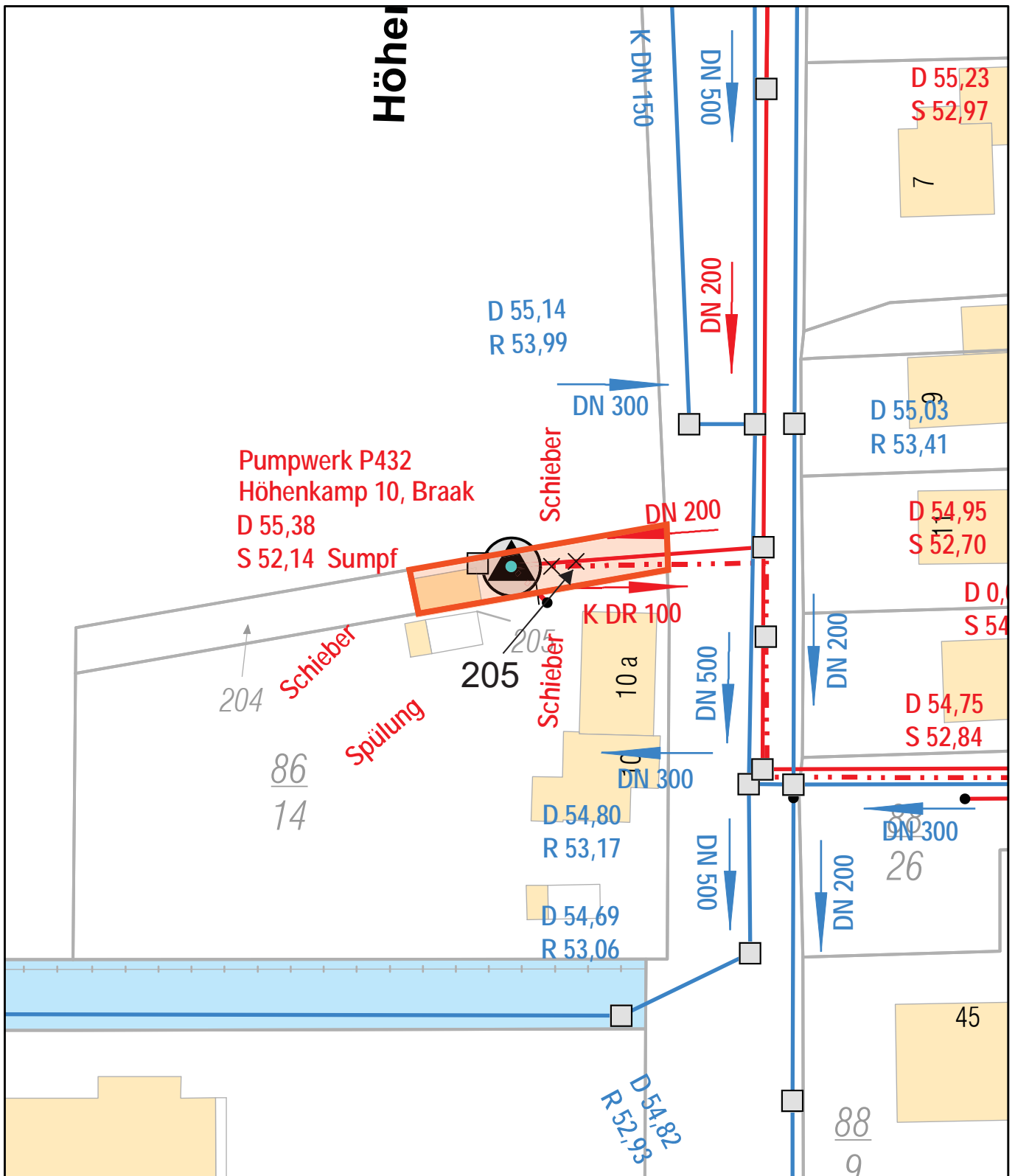
* WAS = Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH: Gewerbeerschließung, Übertragung der Grundstücke auf AZV Siek in Arbeit



- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- Fremdleitung
- gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit

	Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
---	--	---

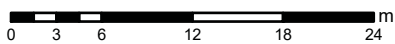
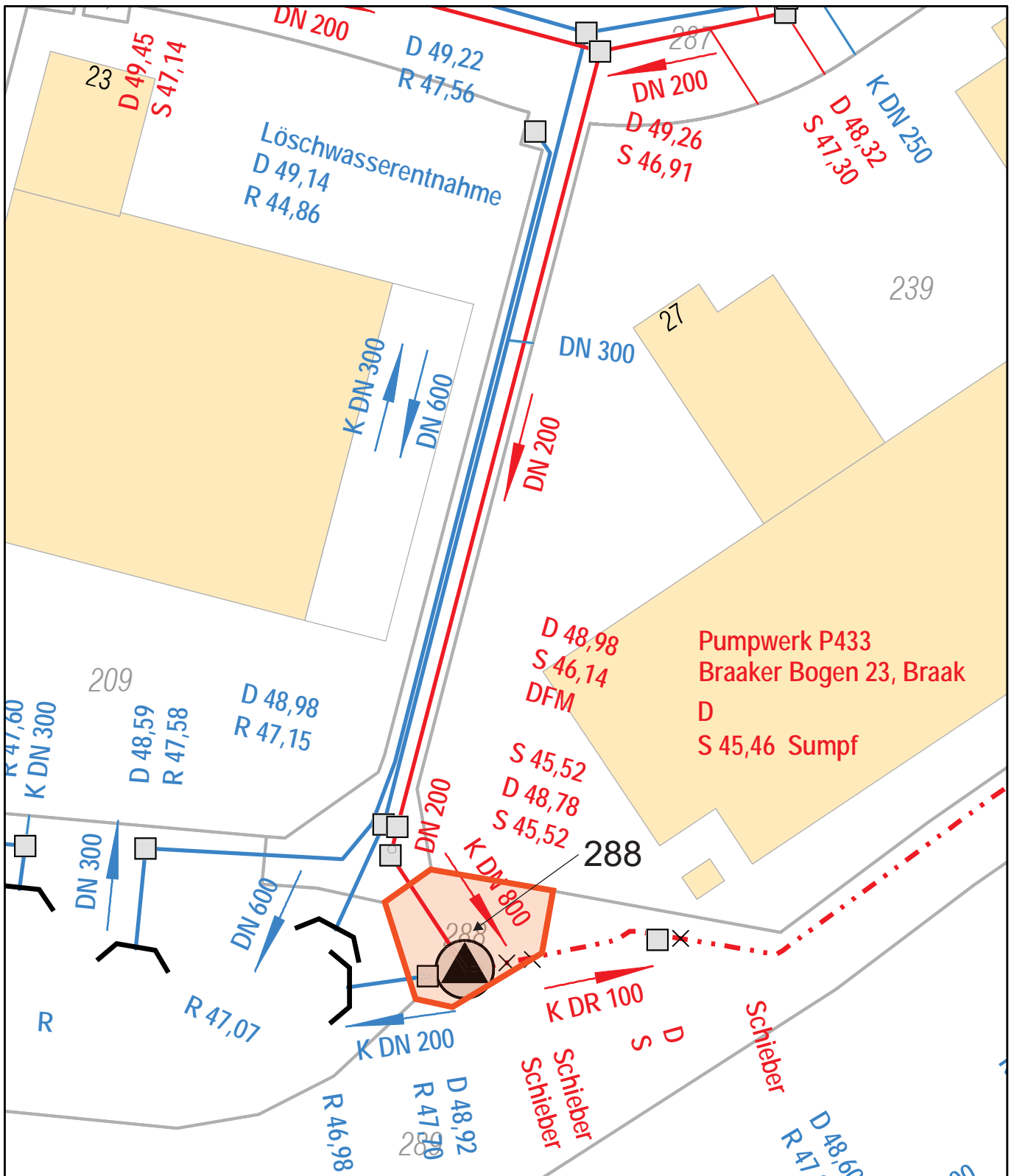
Anlage 3.1: Grundstück P431 Braak - Spötzen, Gemarkung Braak, Flur 7, Flurstück 9/8	Maßstab 1:500
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.	Datum 05.10.2022
	




- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- - - Fremdleitung
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit
- gepl. Hausanschluß




	Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AÖR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
--	---	---

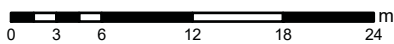
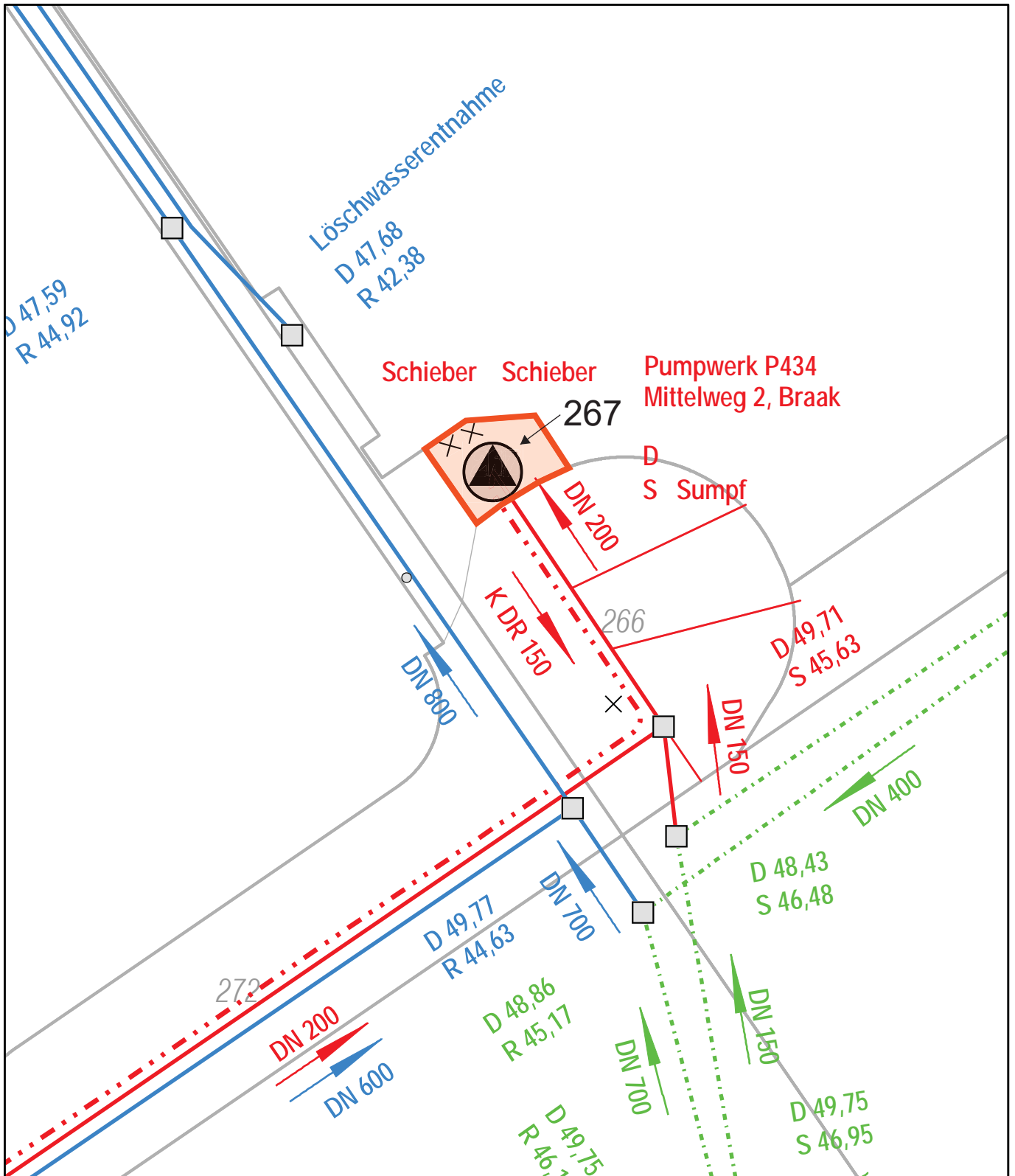
Anlage 3.2: Grundstück P432 Braak - Höhenkamp Gemarkung Braak, Flur 7, Flurstück 205	Maßstab 1:500	Datum 05.10.2022
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.		




- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- - - Fremdleitung
- gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit


 HAMBURG WASSER	Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
---	---	---

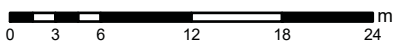
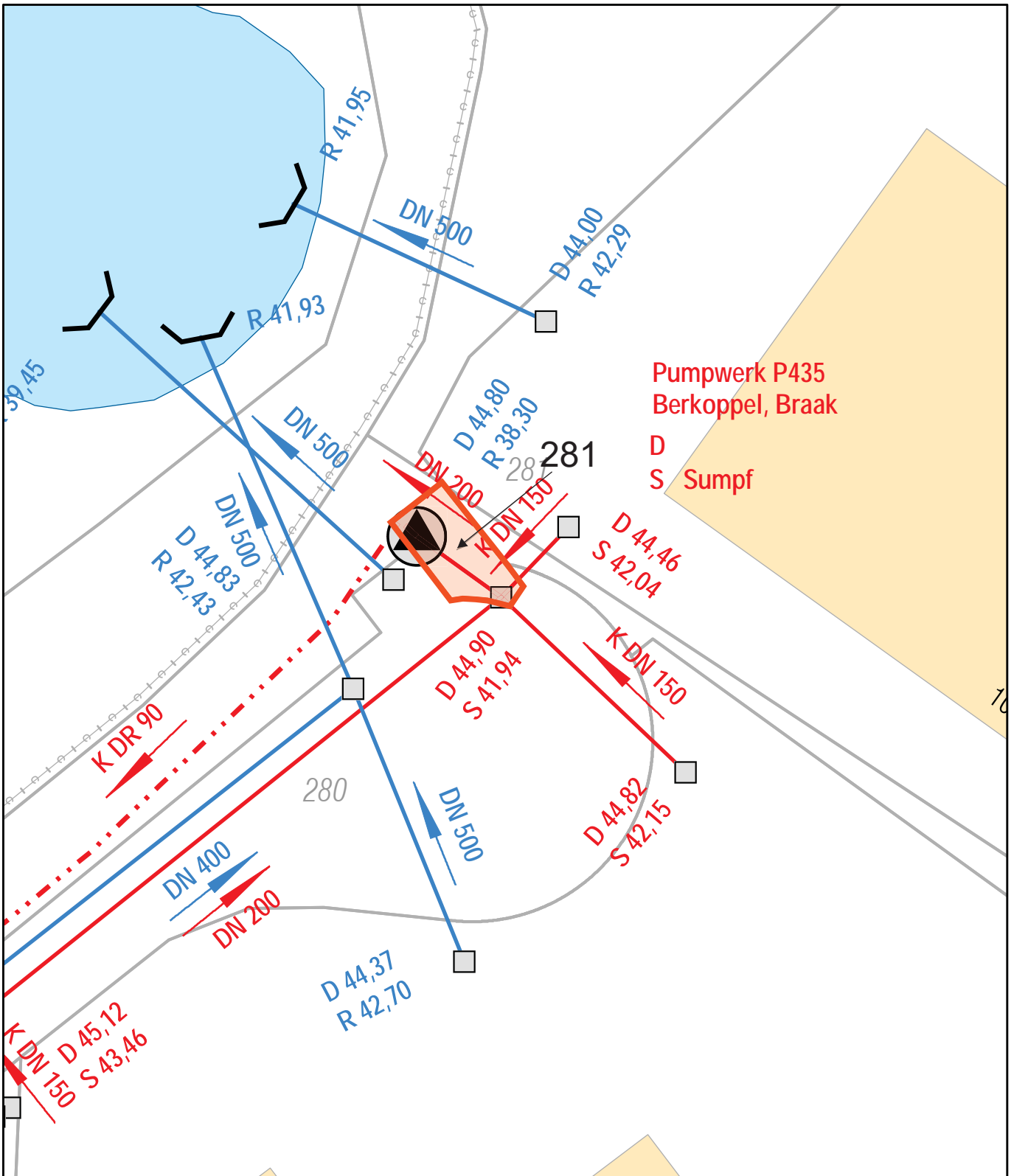
Anlage 3.3: Grundstück P433 Braak - Braaker Bogen Gemarkung Braak, Flur 2, Flurstück 288	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Maßstab 1:500</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Datum 13.10.2022</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">  </td> </tr> </table>	Maßstab 1:500	Datum 13.10.2022	
Maßstab 1:500				
Datum 13.10.2022				
				
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.				




- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- - - Fremdleitung
- - - gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit




 HAMBURG WASSER	Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
---	---	---

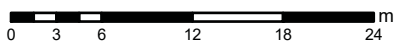
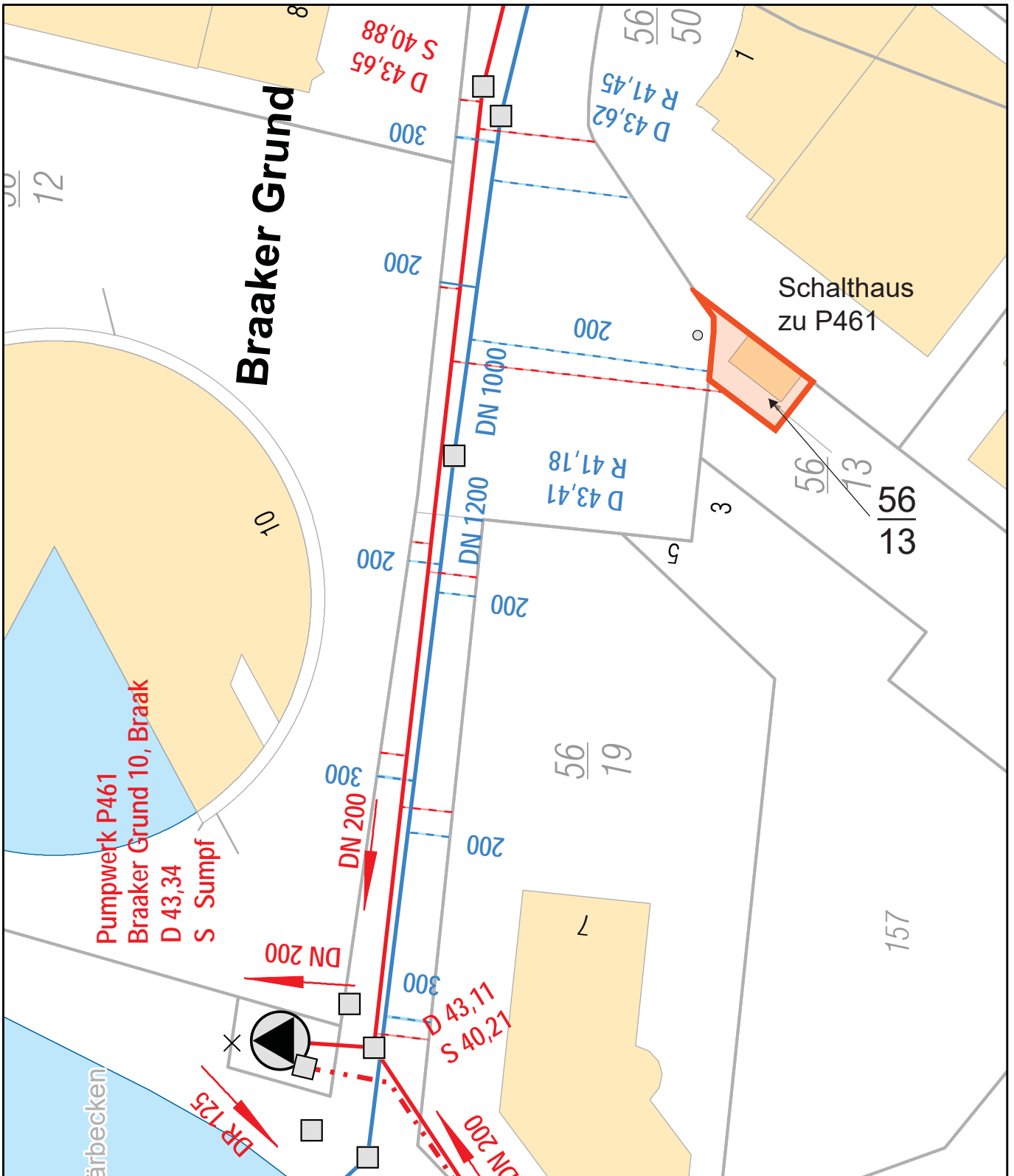
Anlage 3.4: Grundstück P434 Braak - Mittelweg Gemarkung Braak, Flur 2, Flurstück 267	Maßstab 1:500
	Datum 13.10.2022
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.	




- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- Fremdleitung
- - - gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit


	HAMBURG WASSER Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
---	--	---

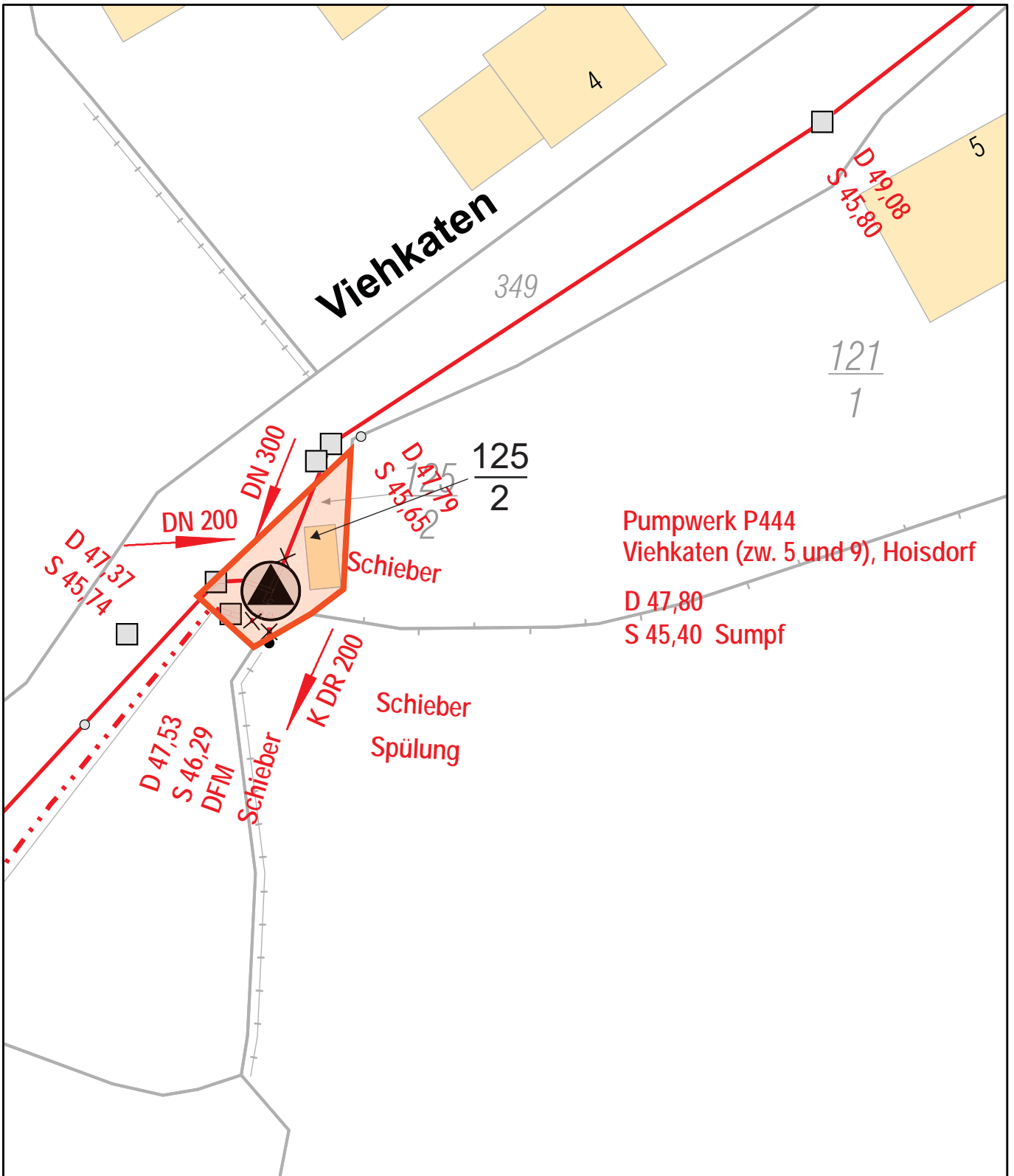
Anlage 3.5: Grundstück P435 Braak - Bergkoppel Gemarkung Braak, Flur 2, Flurstück 281	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Maßstab 1:500</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Datum 13.10.2022</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">  </td> </tr> </table>	Maßstab 1:500	Datum 13.10.2022	
Maßstab 1:500				
Datum 13.10.2022				
				
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.				




- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- - - Fremdleitung
- - - gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit


 HAMBURG WASSER	Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
---	---	---

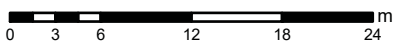
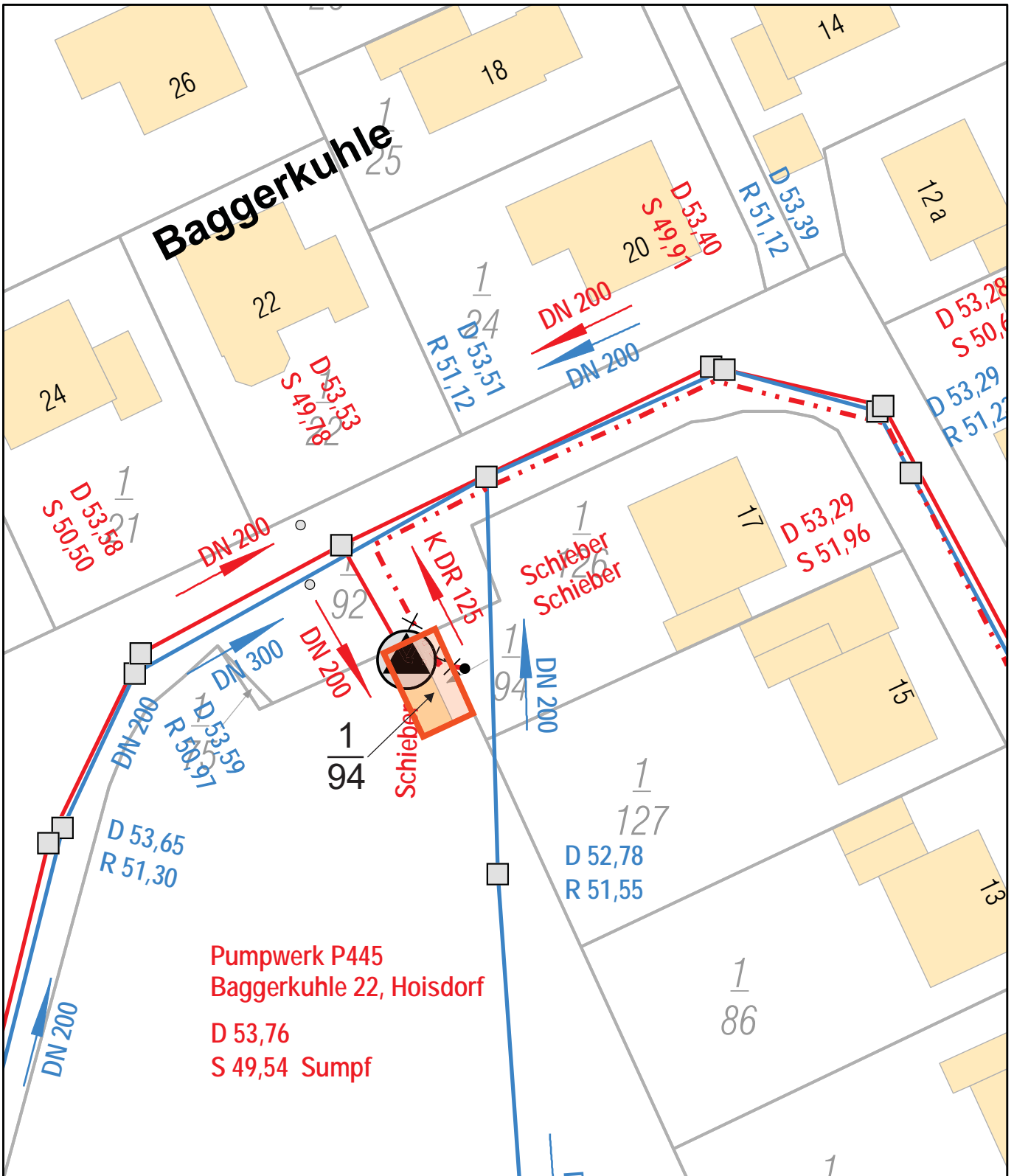
Anlage 3.6: Grundstück Schaltheis zu P461 Braak - Braaker Grund Gemarkung Braak, Flur 2, Flurstück 56/13	Maßstab 1:500 <hr/> Datum 13.10.2022
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.	
	



- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- - - Fremdleitung
- | | | gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit

	<p>HAMBURG WASSER</p> <p>Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de</p>	<p>E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen</p>
---	---	--

<p>Anlage 3.7: Grundstück P444 Hoisdorf - Viehkaten Gemarkung Hoisdorf, Flur 15, Flurstück 125/2</p>	<p>Maßstab 1:500</p> <p>Datum 13.10.2022</p>
<p>Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.</p>	
	



- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- - - Fremdleitung
- gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit



**HAMBURG
WASSER**

Leitungsbestandsplan
Hamburger Stadtentwässerung AöR
 Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de

E 21
 Infrastrukturkoordination
 und Erschließungen

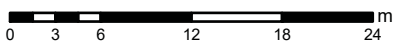
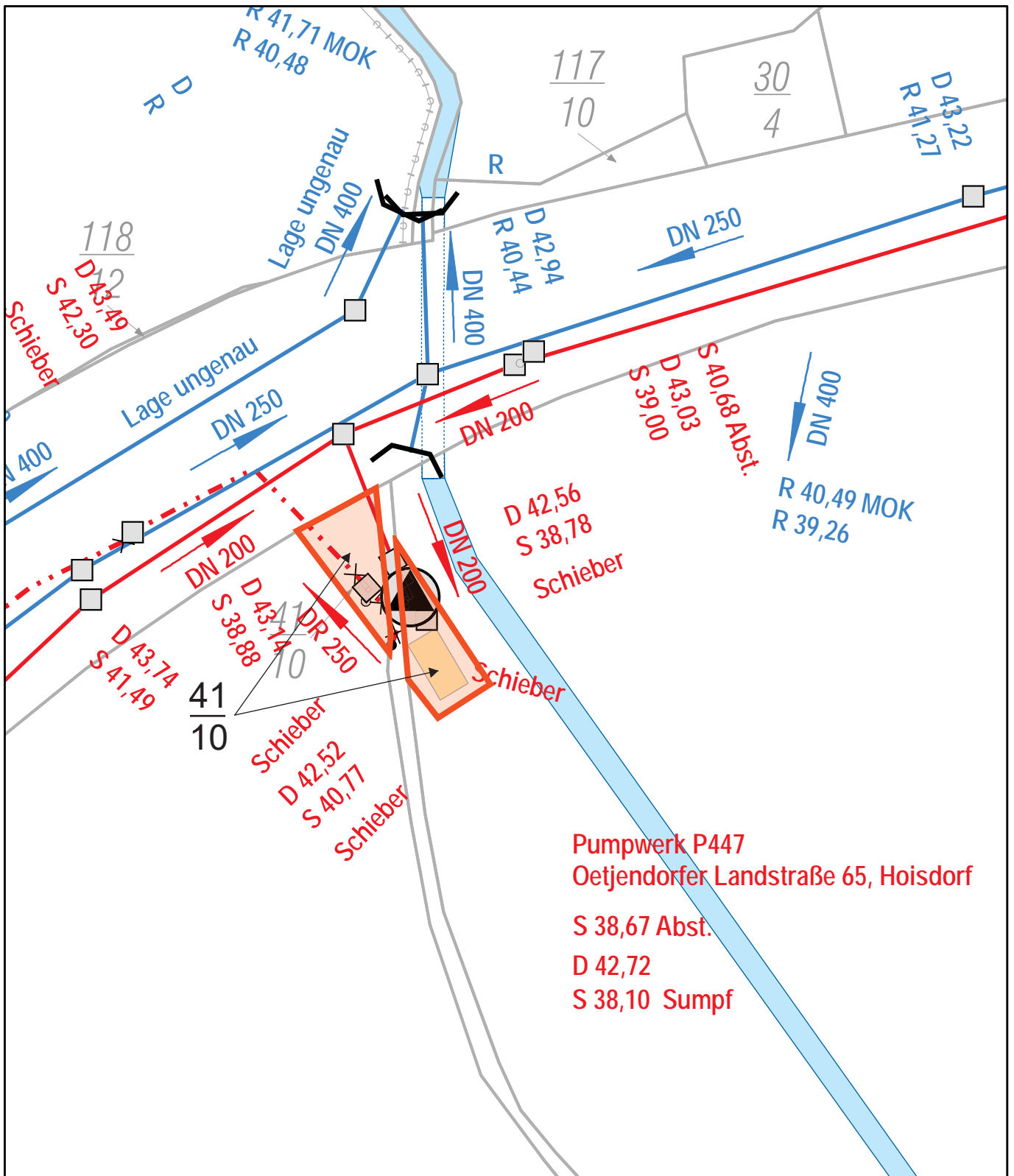
Anlage 3.8: Grundstück
 P445 Hoisdorf - Baggerkuhle
 Gemarkung Hoisdorf, Flur 2, Flurstück 1/94

Maßstab
 1:500

Datum
 13.10.2022

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.





- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- Fremdleitung
- gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit



**HAMBURG
WASSER**

Leitungsbestandsplan
Hamburger Stadtentwässerung AöR
 Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de

E 21
 Infrastrukturkoordination
 und Erschließungen

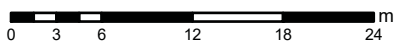
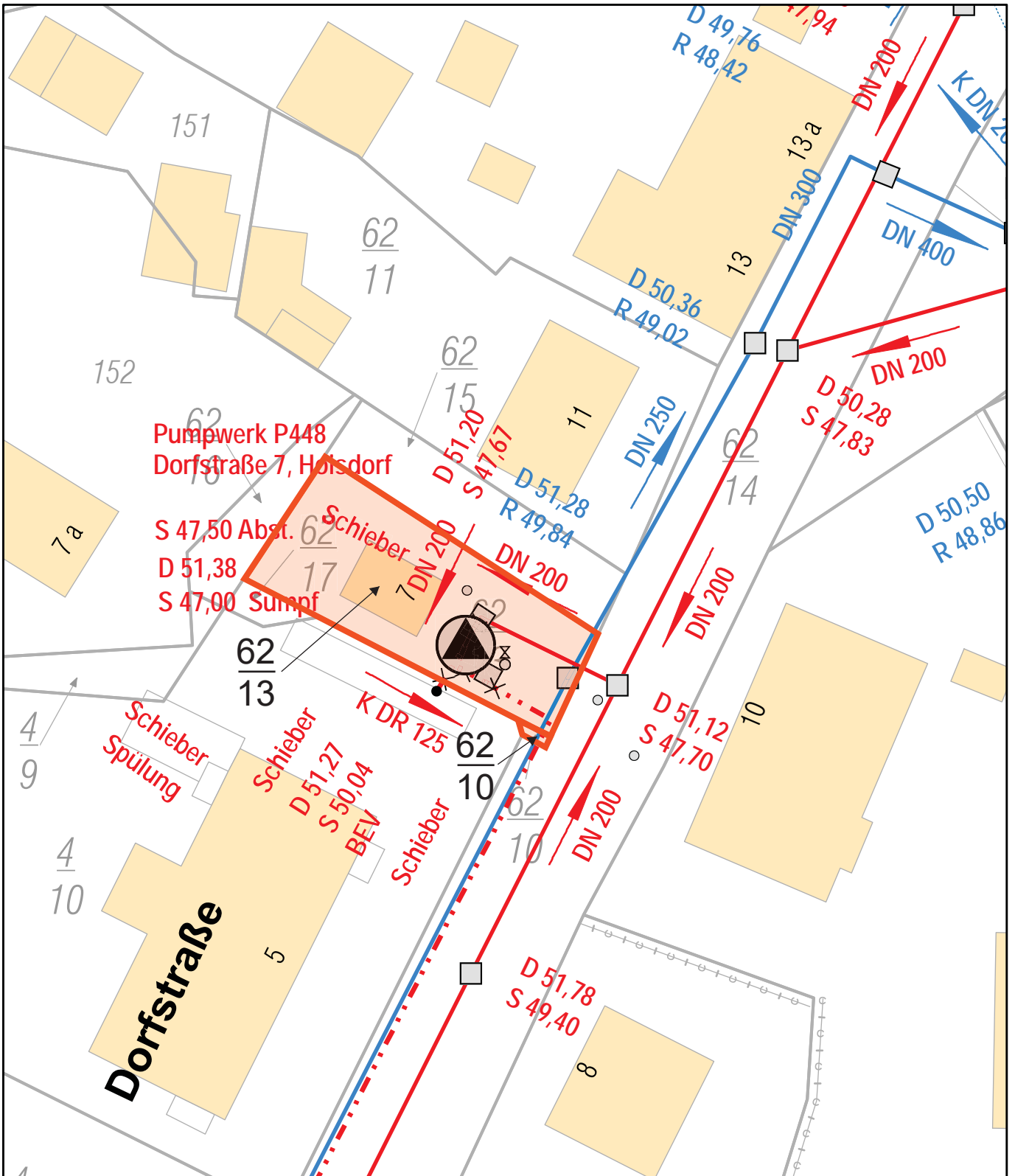
Anlage 3.9: Grundstück
 P447 Hoisdorf - Oetjendorfer Landstraße
 Gemarkung Oetjendorf, Flur 2, Flurstück 41/10

Maßstab
 1:500

Datum
 13.10.2022

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.





- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- Fremdleitung
- gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit



**HAMBURG
WASSER**

Leitungsbestandsplan
Hamburger Stadtentwässerung AöR
 Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de

E 21
 Infrastrukturkoordination
 und Erschließungen

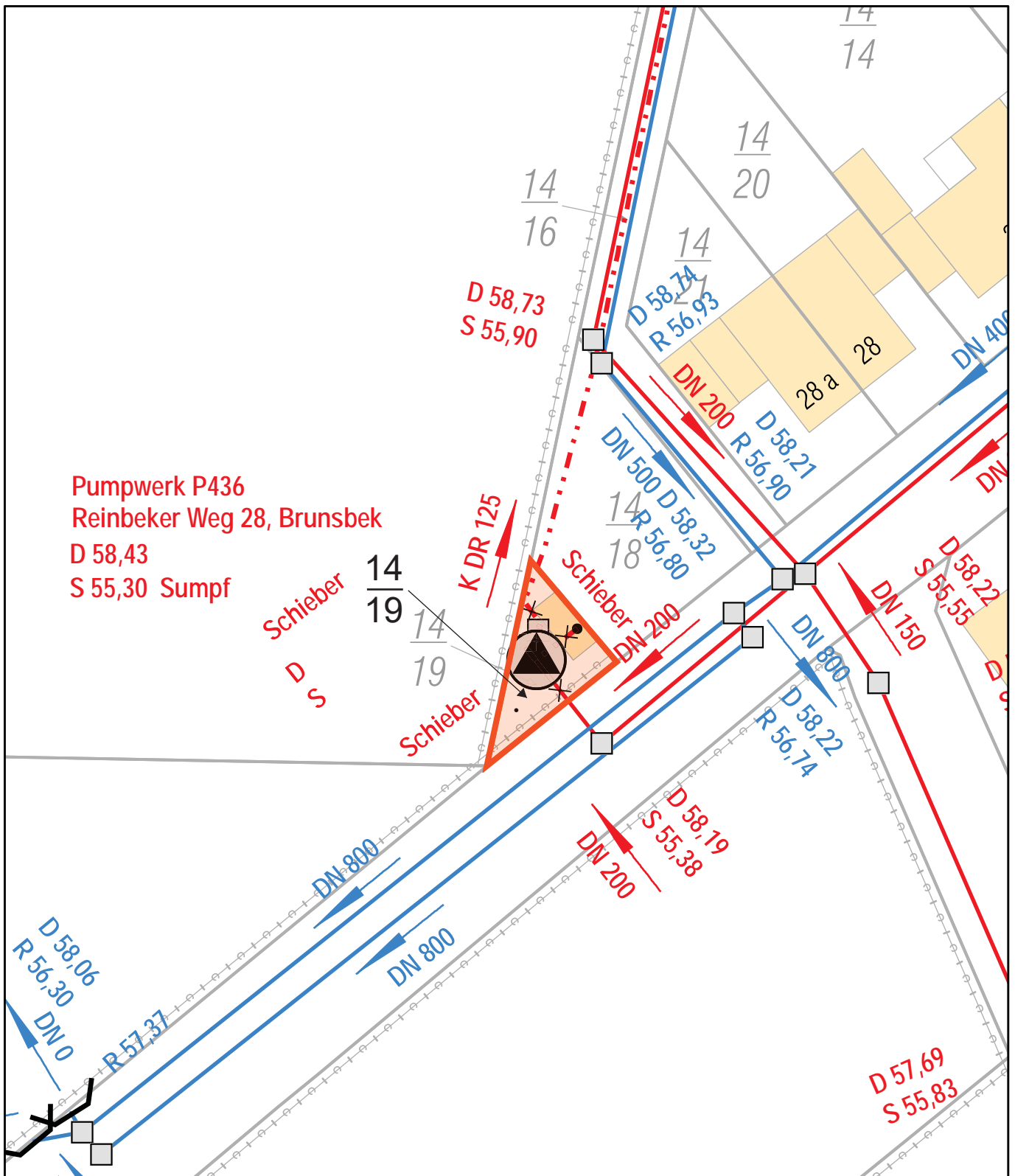
Anlage 3.10+11: Grundstück
 P448 Hoisdorf - Dorfstraße 7
 Gemarkung Hoisdorf, Flur 9, Flurstück 62/10 + 62/13

Maßstab
 1:500

Datum
 13.10.2022

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.





Pumpwerk P436
 Reinbeker Weg 28, Brunsbek
 D 58,43
 S 55,30 Sumpf

Schieber $\frac{14}{19}$
 D S

D 58,73
 S 55,90

D 58,74
 R 56,93

$\frac{14}{20}$

28 a

D 58,21
 R 56,90

K DR 125

DN 500 D 58,32
 R 56,80

$\frac{14}{18}$

Schieber DN 200

DN 800

D 58,22
 S 55,55

D 57,69
 S 55,83

D 58,06
 R 56,30
 DN 0

R 57,37

DN 800


DN 200


D 58,19
 S 55,38

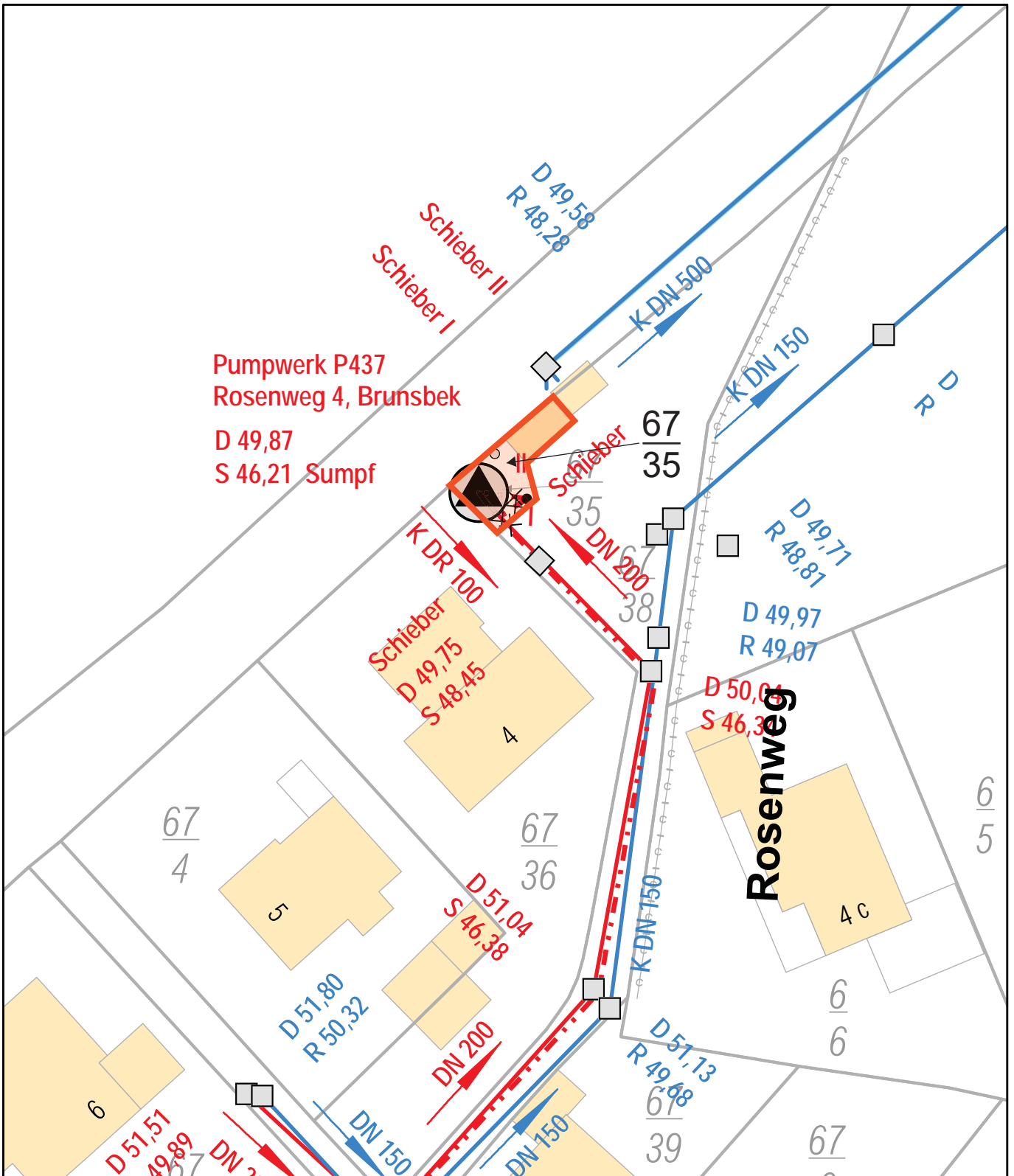
D 58,22
 R 56,74



- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- Fremdleitung
- gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit

	HAMBURG WASSER Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
---	--	---

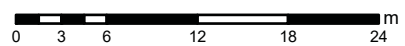
Anlage 3.12: Grundstück P436 Brunsbek - Reinbeker Weg Gemarkung Langeloh, Flur 5, Flurstück 14/19	Maßstab 1:500
	Datum 13.10.2022
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.	



Pumpwerk P437
 Rosenweg 4, Brunsbek
 D 49,87
 S 46,21 Sumpf

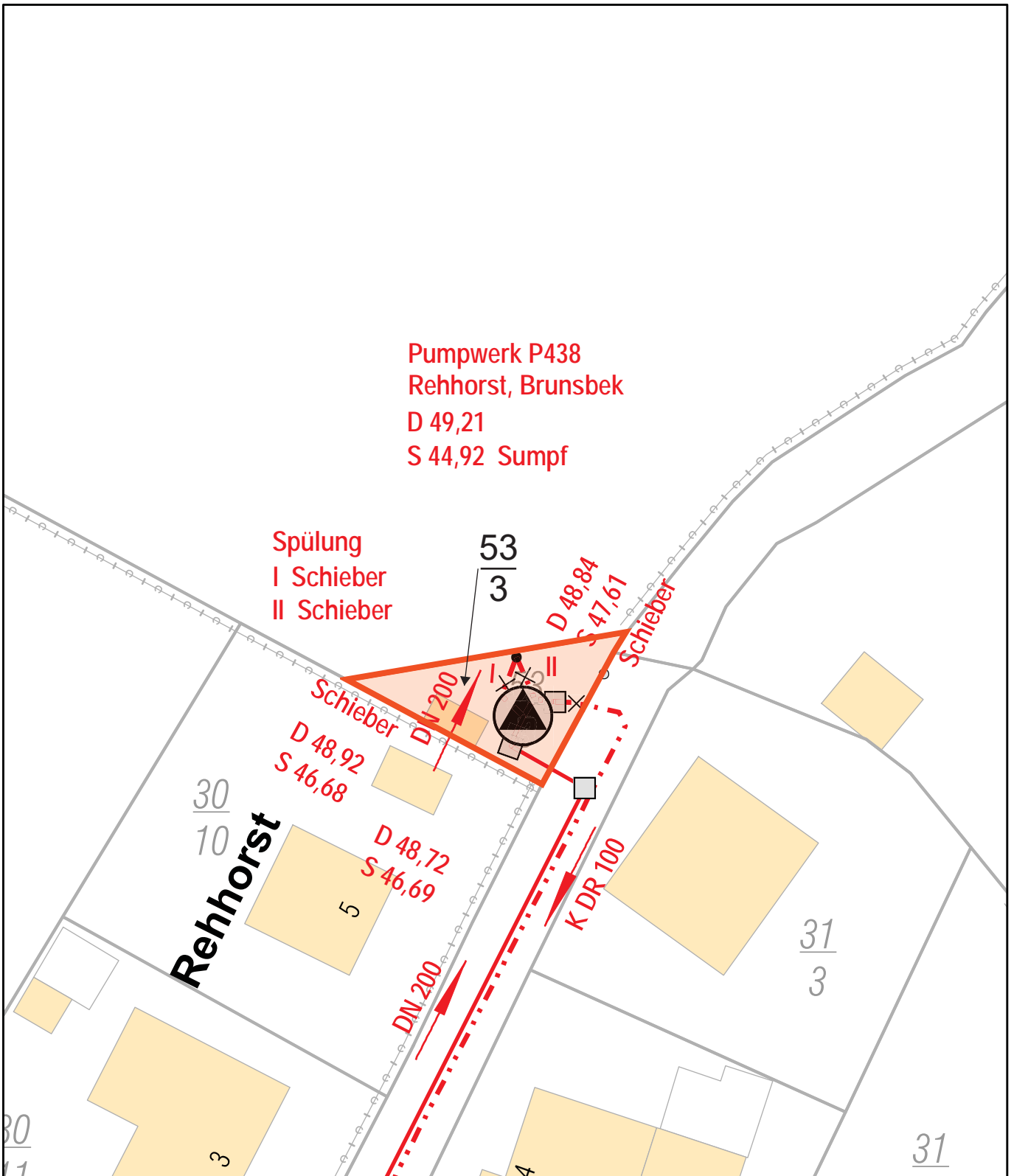
Rosenweg

- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- - - Fremdleitung
- - - gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit



	Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
--	---	---

Anlage 3.13: Grundstück P437 Brunsbek - Rosenweg Gemarkung Papendorf, Flur 2, Flurstück 67/35	Maßstab 1:500
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.	Datum 13.10.2022



Pumpwerk P438
 Rehhorst, Brunsbek
 D 49,21
 S 44,92 Sumpfung

Spülung
 I Schieber
 II Schieber

53
 3

D 48,84
 S 47,67

Schieber
 D 48,92
 S 46,68

D 48,72
 S 46,69

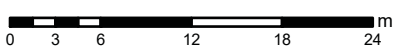
Rehhorst

K DR 100


DN 200

31
 3

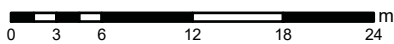
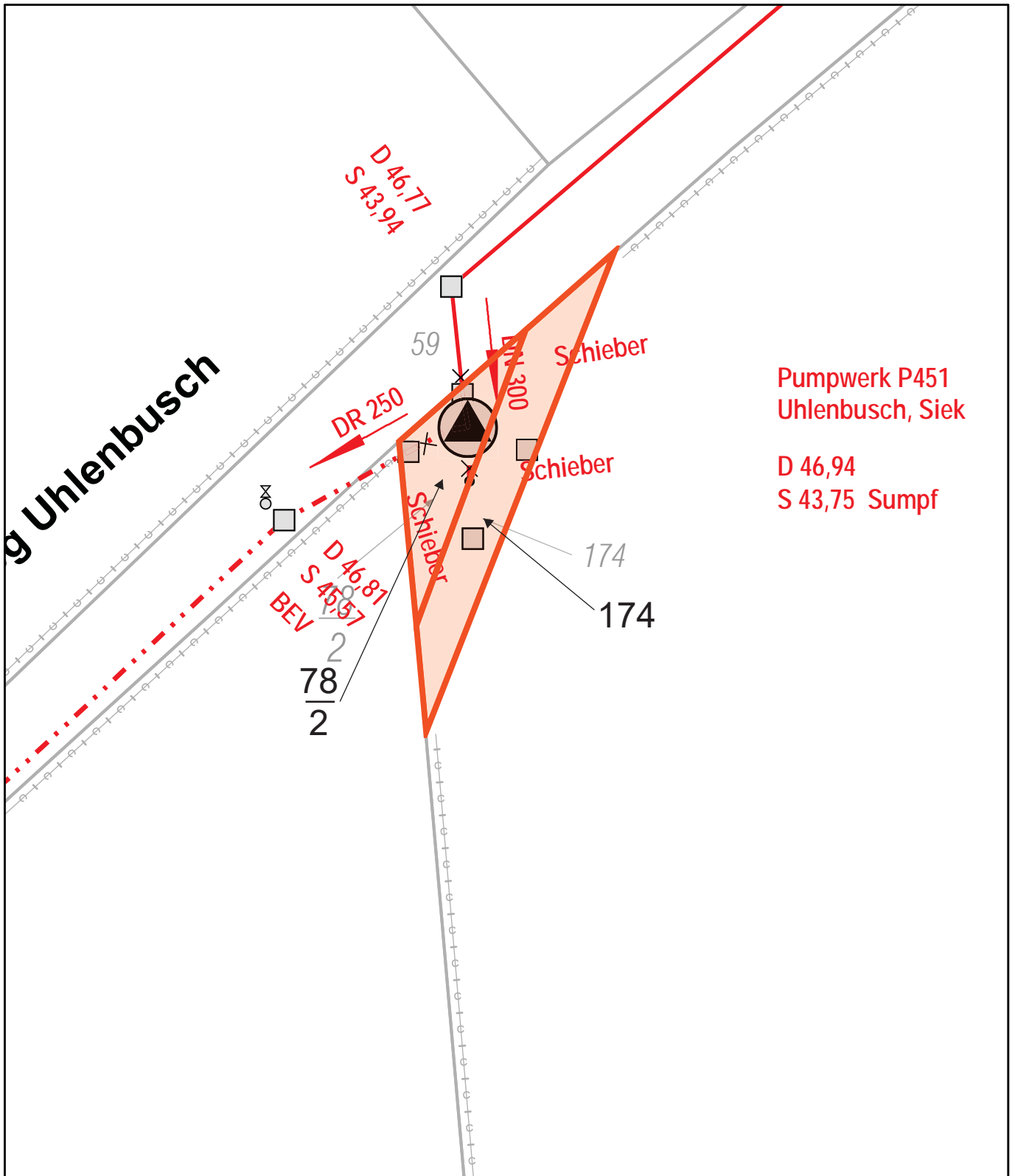
31



- Schmutzwasser
- Regenwasser
- - - gepl. Hausanschluß
- Mischwasser
- - - Fremdleitung
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit

	Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
---	---	---

Anlage 3.14: Grundstück P438 Brunsbek - Rehhorst Gemarkung Kronshorst, Flur 2, Flurstück 53/3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Maßstab 1:500</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Datum 13.10.2022</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">  </td> </tr> </table>	Maßstab 1:500	Datum 13.10.2022	
Maßstab 1:500				
Datum 13.10.2022				
				
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.				



- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- - - Fremdleitung
- · - · - gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit



**HAMBURG
WASSER**

Leitungsbestandsplan
Hamburger Stadtentwässerung AöR
 Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de

E 21
 Infrastrukturkoordination
 und Erschließungen

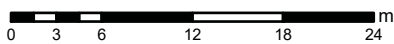
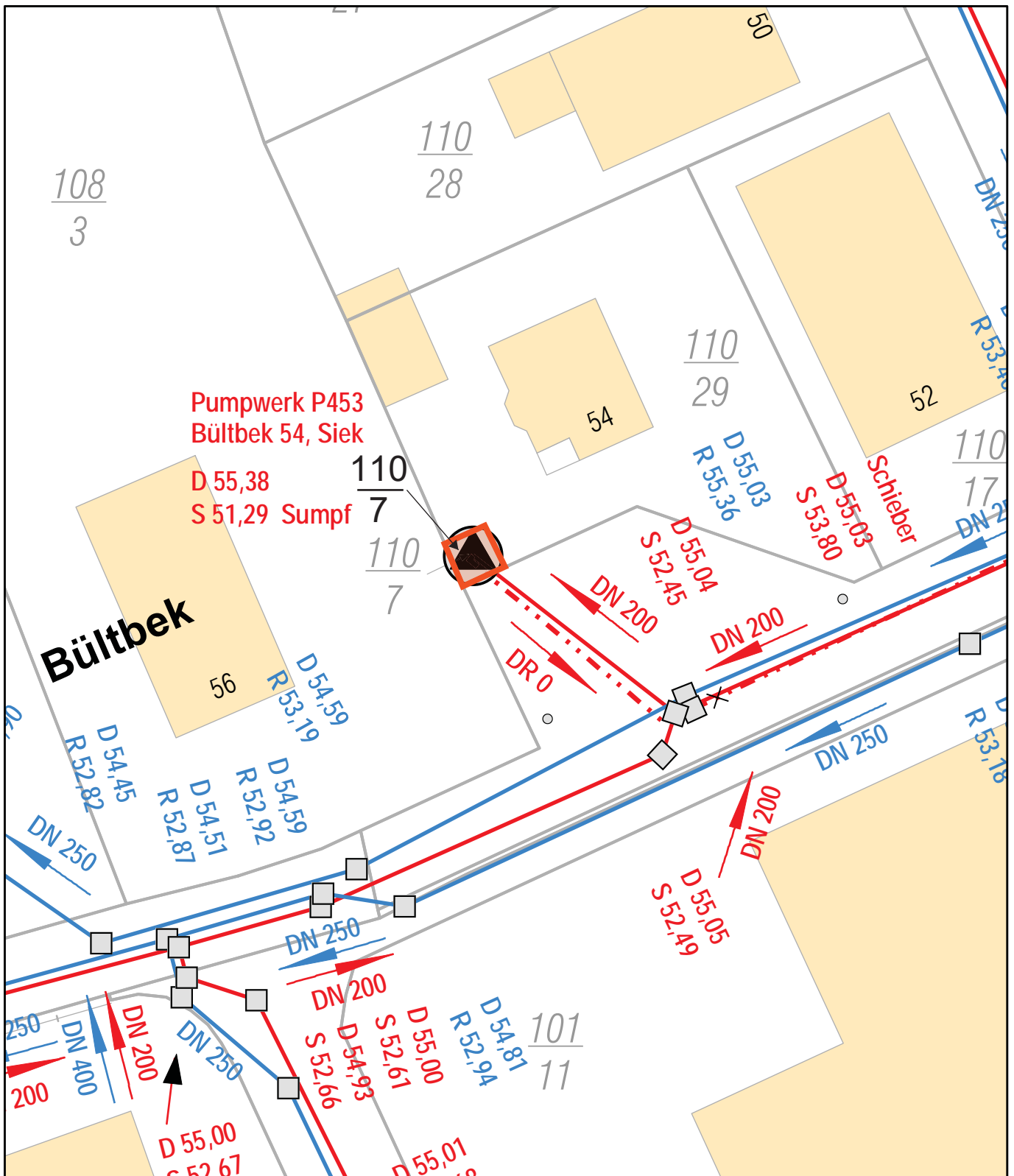
Anlage 3.15+16: Grundstück
 P451 Siek - Meilsdorf/Uhlenbusch
 Gemarkung Meilsdorf, Flur 5, Flurstück 78/2 + 174

Maßstab
 1:500

Datum
 13.10.2022

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.





- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- ⋯ Fremdleitung
- - - gepl. Hausanschluß
- - - Bauprojekte
- Dienstbarkeit



**HAMBURG
WASSER**

Leitungsbestandsplan
Hamburger Stadtentwässerung AöR
 Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de

E 21
 Infrastrukturkoordination
 und Erschließungen

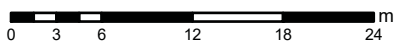
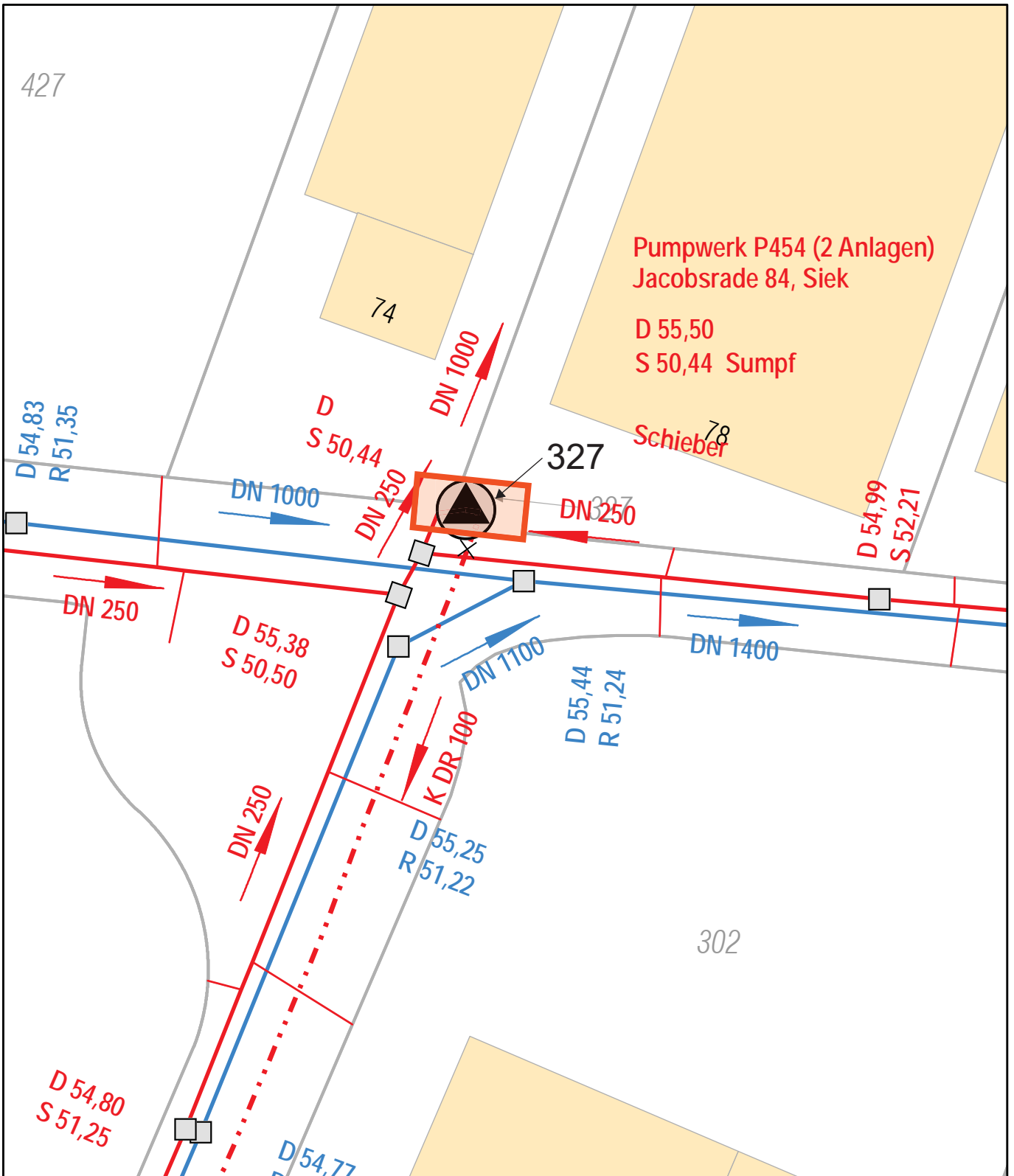
Anlage 3.17: Grundstück
 P453 Siek - Bültbek
 Gemarkung Siek, Flur 1, Flurstück 110/7

Maßstab
 1:500


Datum
 13.10.2022




Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.

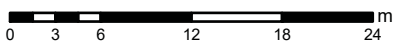
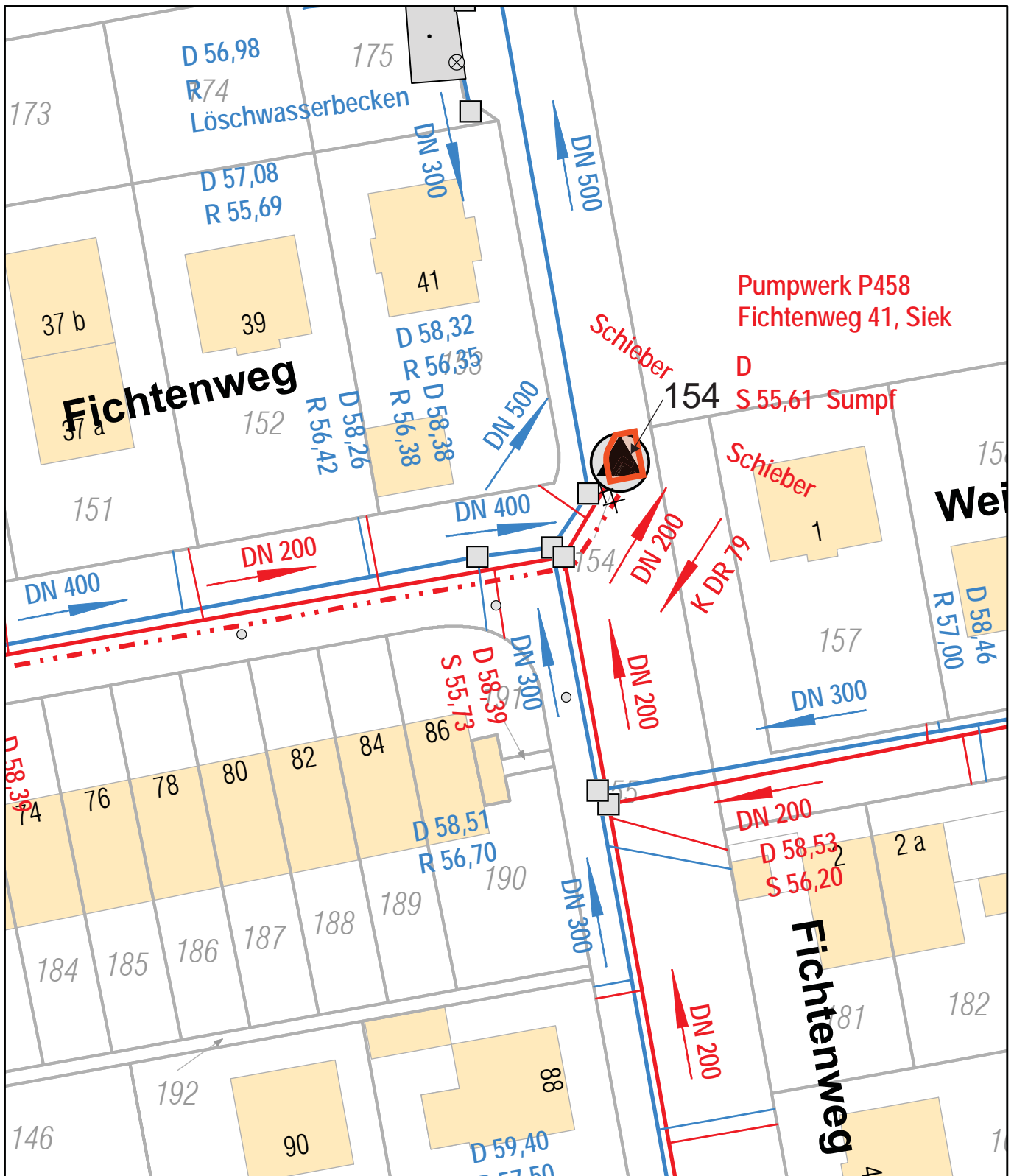





- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- - - Fremdleitung
- - - gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit




 HAMBURG WASSER	Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
---	---	---

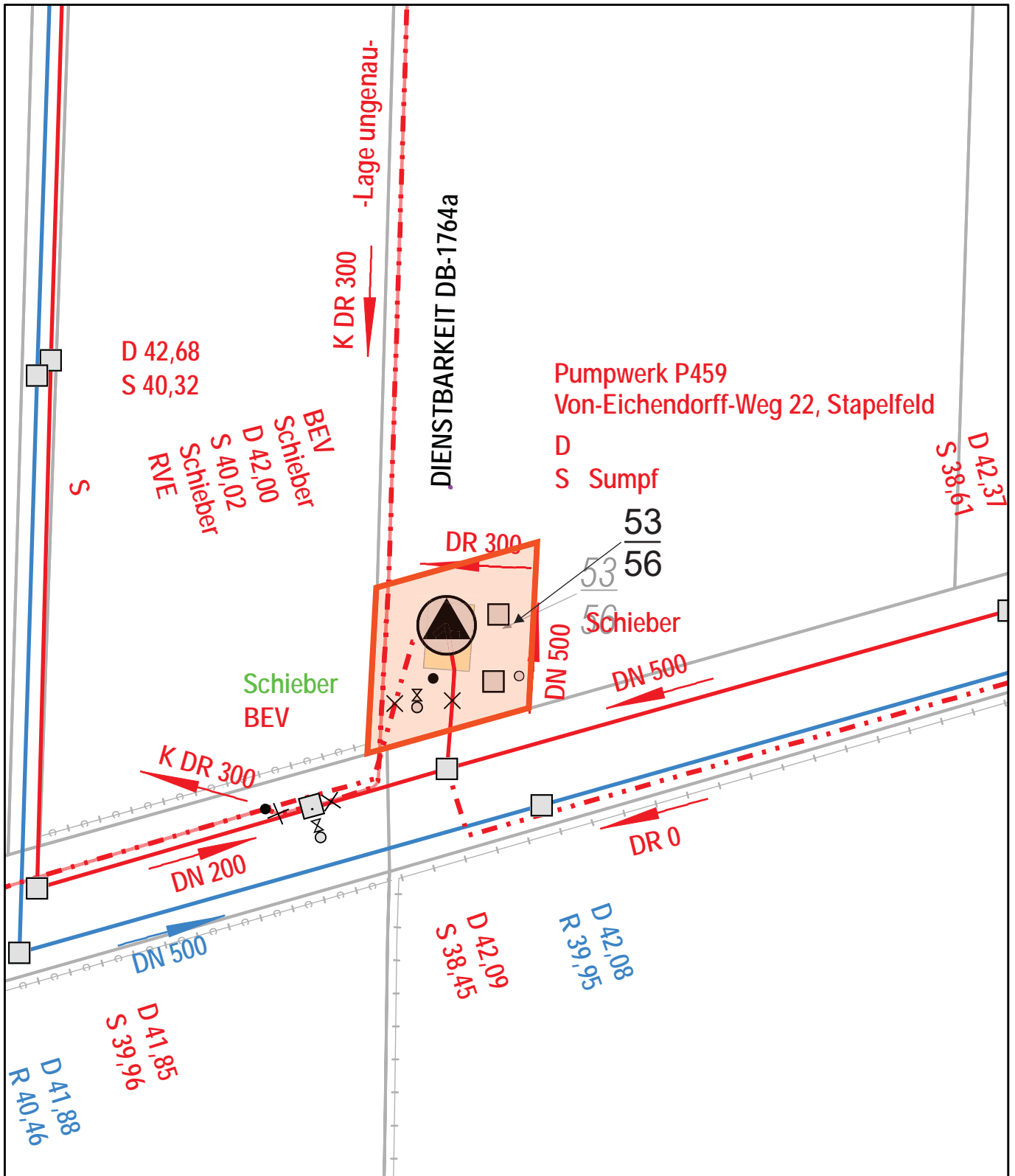
Anlage 3.18: Grundstück P454 Siek - Jacobsrade Gemarkung Siek, Flur 1, Flurstück 327	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Maßstab 1:500</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Datum 13.10.2022</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">  </td> </tr> </table>	Maßstab 1:500	Datum 13.10.2022	
Maßstab 1:500				
Datum 13.10.2022				
				
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.				





- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- - - Fremdleitung
- - - gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit

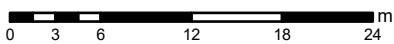
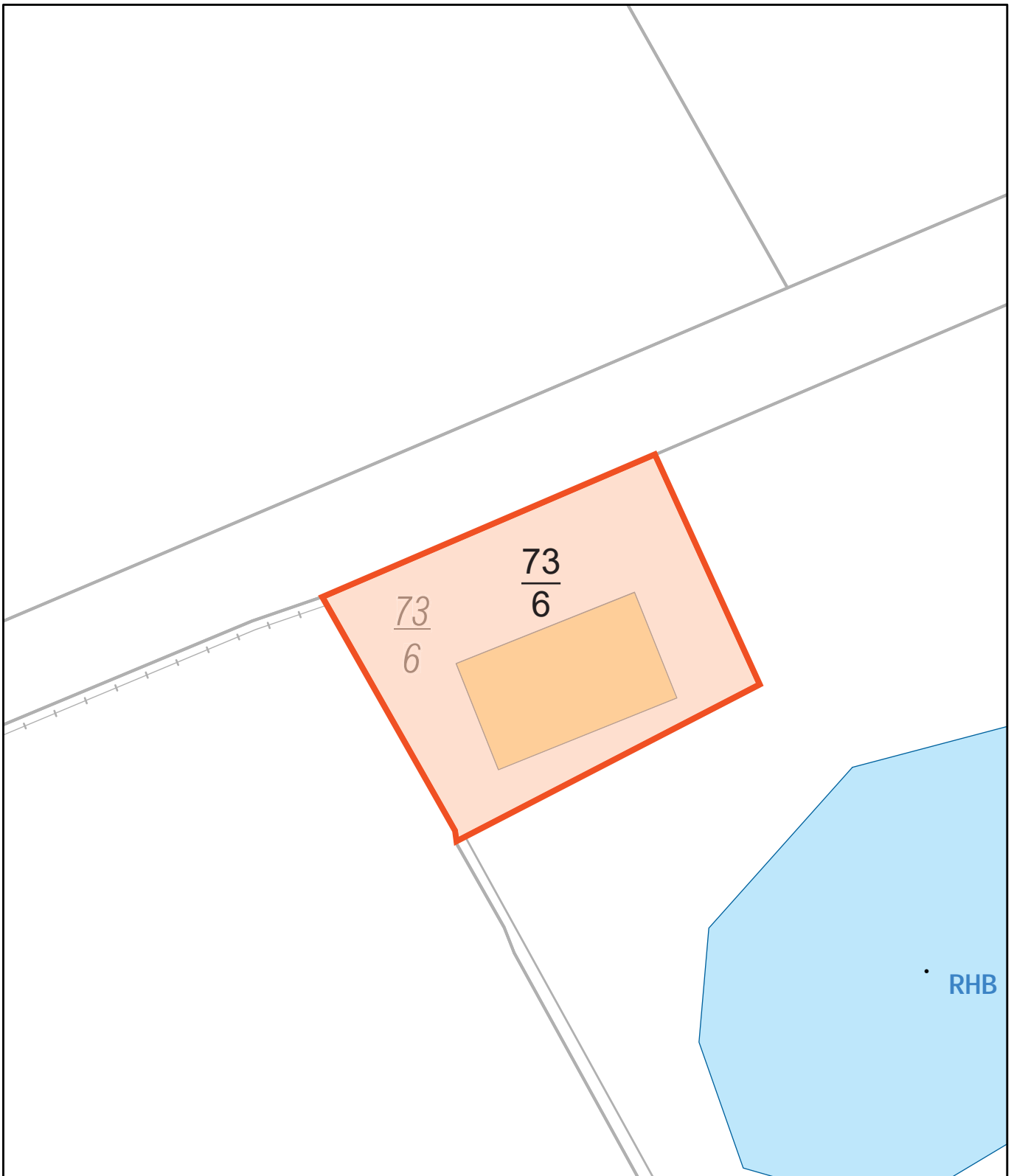
	HAMBURG WASSER Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
---	--	---

Anlage 3.19: Grundstück P458 Siek - Fichtenweg Gemarkung Siek, Flur 3, Flurstück 154	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Maßstab 1:500</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Datum 13.10.2022</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">  </td> </tr> </table>	Maßstab 1:500	Datum 13.10.2022	
Maßstab 1:500				
Datum 13.10.2022				
				
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.				



 HAMBURG WASSER	Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AÖR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
---	---	---

Anlage 3.20: Grundstück P459 Stapelfeld - Von-Eichendorff-Weg 26 Gemarkung Stapelfeld, Flur 7, Flurstück 53/56	Maßstab 1:500
	Datum 13.10.2022
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.	
	



- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- - - Fremdleitung
- - - gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit



**HAMBURG
WASSER**

Leitungsbestandsplan
Hamburger Stadtentwässerung AöR
 Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de

E 21
 Infrastrukturkoordination
 und Erschließungen

Anlage 4: Grundstück
 Bauhof, Siek - An der Lohe
 Gemarkung Siek, Flur 1, Flurstück 73/6

Maßstab
 1:500

Datum
 14.10.2022

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.

